

Bundesgesetzblatt ⁵³³

Teil II

Z 1998 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 1. Juni 1988

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 88	Verordnung zu dem Notenwechsel vom 4. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Inspektionen in bezug auf den Vertrag vom 8. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite (Verordnung über Inspektionen nach dem INF-Vertrag)	534
14. 3. 88	Bekanntmachung des deutsch-tscharischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	554
25. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	556
3. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	557
4. 5. 88	Bekanntmachung zu dem Welturheberrechtsabkommen	559
13. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	560

**Verordnung
zu dem Notenwechsel vom 4. Mai 1988
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über Inspektionen in bezug auf den Vertrag vom 8. Dezember 1987
zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite
(Verordnung über Inspektionen nach dem INF-Vertrag)**

Vom 30. Mai 1988

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. April 1988 zu dem Übereinkommen vom 11. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite (BGBl. 1988 II S. 429) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die in Bonn am 4. Mai 1988 durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird im Rahmen und nach Maßgabe des in der Eingangsformel dieser Verordnung genannten Übereinkommens vom 11. Dezember 1987 in Kraft gesetzt. Der Notenwechsel sowie das dort in bezug genommene Protokoll über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite nebst Artikel XI dieses Vertrages werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Notenwechsel in Kraft tritt.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem der Notenwechsel außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 30. Mai 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Auswärtiges Amt
220-371.64

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland bezeugt der Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken seine Hochachtung und beehrt sich, folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vereinbarten Regelungen für die Nachprüfung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen aufgrund des Artikels XI des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite und des dazugehörigen Inspektionsprotokolls unterrichtet worden.

Als entschiedener Befürworter ausgewogener und nachprüfbarer Rüstungskontroll- und Abrüstungsmaßnahmen unterstützt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den genannten Vertrag und das Inspektionsprotokoll uneingeschränkt und erklärt ihre Zustimmung zur Durchführung von Inspektionen im Einklang mit dem genannten Vertrag und dem dazugehörigen Protokoll in ihrem Hoheitsgebiet.

Das Auswärtige Amt beehrt sich daher mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit ist, der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und ihren Inspektoren und Mitgliedern der Luftfahrzeugbesatzung die in dem Inspektionsprotokoll vorgesehenen Inspektionsrechte zu gewähren, sobald sie eine Zusage erhalten hat, daß die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und ihre Bediensteten in bezug auf alle nach dem Protokoll im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und ihrem Luftraum ausgeübten Tätigkeiten die Bestimmungen des genannten Protokolls streng einhalten werden. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, daß das Protokoll, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, die Durchsetzung der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland innerhalb ihres Hoheitsgebiets unberührt läßt.

Das Auswärtige Amt beehrt sich ferner vorzuschlagen, daß diese Note und die diesbezügliche Antwortnote der Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bilden. Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrags in Kraft und bleibt dreizehn Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags in Kraft.

Diese Vereinbarung berührt jedoch in keiner Weise die ausschließlichen Verpflichtungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika, die sie aufgrund des Vertrags und des Inspektionsprotokolls in bezug auf einander übernommen haben.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 4. Mai 1988

An die
Botschaft der
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Bonn

Botschaft der Union der
Sozialistischen Sowjetrepubliken

Verbalnote

Die Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bezeugt dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung und beehrt sich, den Empfang der folgenden Note des Auswärtigen Amtes 220-371.64 vom 4. Mai 1988 zu bestätigen:

(Es folgt der Wortlaut der einleitenden Note.)

In Beantwortung der Note beehrt sich die Botschaft mitzuteilen, daß die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Bereitschaft der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis nimmt, die Durchführung der in dem Vertrag und dem dazugehörigen Inspektionsprotokoll vorgesehenen Inspektionen in ihrem Hoheitsgebiet zu erleichtern.

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt im Zusammenhang damit ferner mitzuteilen, daß die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die in der genannten Note geforderte förmliche Zusage abgibt und sich damit einverstanden erklärt, daß die Note des Auswärtigen Amtes vom 4. Mai 1988 und diese Note der Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland betreffend Inspektionen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland bilden, die in dem Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite vorgesehen sind und im Einklang mit dem dazugehörigen Inspektionsprotokoll durchgeführt werden. Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages in Kraft und bleibt dreizehn Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages in Kraft.

Diese Vereinbarung berührt jedoch in keiner Weise die ausschließlichen Verpflichtungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika, die sie aufgrund des Vertrags und des Inspektionsprotokolls in bezug auf einander übernommen haben.

Die Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 4. Mai 1988

An das
Auswärtige Amt
Bonn

**Protokoll
über Inspektionen in bezug auf den Vertrag
zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite**

**Protocol
Regarding Inspections Relating to the Treaty
Between the United States of America
and the Union of Soviet Socialist Republics
on the Elimination of Their Intermediate-Range
and Shorter-Range Missiles**

(Amtliche Übersetzung)

Pursuant to and in implementation of the Treaty Between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics on the Elimination of Their Intermediate-Range and Shorter-Range Missiles of December 8, 1987, hereinafter referred to as the Treaty, the Parties hereby agree upon procedures governing the conduct of inspections provided for in Article XI of the Treaty.

I. Definitions

For the purposes of this Protocol, the Treaty, the Memorandum of Understanding and the Protocol on Elimination:

1. The term "inspected Party" means the Party to the Treaty whose sites are subject to inspection as provided for by Article XI of the Treaty.
2. The term "inspecting Party" means the Party to the Treaty carrying out an inspection.
3. The term "inspector" means an individual designated by one of the Parties to carry out inspections and included on that Party's list of inspectors in accordance with the provisions of Section III of this Protocol.
4. The term "inspection team" means the group of inspectors assigned by the inspecting Party to conduct a particular inspection.
5. The term "inspection site" means an area, location or facility at which an inspection is carried out.
6. The term "period of inspection" means the period of time from arrival of the inspection team at the inspection site until its departure from the inspection site, exclusive of time spent on any pre- and post-inspection procedures.
7. The term "point of entry" means: Washington, D.C., or San Francisco, California, the United States of America; Brussels (National Airport), the Kingdom of Belgium; Frankfurt (Rhein Main Airbase), the Federal Republic of Germany; Rome (Ciampino), the Republic of Italy; Schiphol, the Kingdom of the Netherlands; RAF Greenham Common, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland; Moscow, or Irkutsk, the Union of Soviet Socialist Republics; Schkeuditz Airport, the German Democratic Republic; and International Airport Ruzhyn, the Czechoslovak Socialist Republic.

Auf Grund und in Durchführung des Vertrags vom 8. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite, im folgenden als Vertrag bezeichnet, vereinbaren die Vertragsparteien hiermit Verfahren zur Regelung der Durchführung der in Artikel XI des Vertrags vorgesehenen Inspektionen.

I. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls, des Vertrags, der Vereinbarung und des Beseitigungsprotokolls haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- (1) Der Ausdruck „inspizierte Vertragspartei“ bezeichnet die Vertragspartei des Vertrags, deren Stätten der Inspektion nach Artikel XI des Vertrags unterliegen;
- (2) der Ausdruck „inspizierende Vertragspartei“ bezeichnet die Vertragspartei des Vertrags, die eine Inspektion durchführt;
- (3) der Ausdruck „Inspektor“ bezeichnet eine von einer der Vertragsparteien benannte Einzelperson, die Inspektionen durchführen soll und in der Liste von Inspektoren dieser Vertragspartei im Einklang mit Abschnitt III aufgeführt ist;
- (4) der Ausdruck „Inspektionsgruppe“ bezeichnet die von der inspizierenden Vertragspartei zur Durchführung einer bestimmten Inspektion bestimmte Gruppe von Inspektoren;
- (5) der Ausdruck „Inspektionsstätte“ bezeichnet ein Gebiet, einen Standort oder eine Einrichtung, in denen eine Inspektion durchgeführt wird;
- (6) der Ausdruck „Inspektionszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum von der Ankunft der Inspektionsgruppe an der Inspektionsstätte bis zu ihrer Abreise von der Inspektionsstätte; er umfaßt nicht die Zeit, die auf Verfahren vor oder nach der Inspektion verwendet wird;
- (7) der Ausdruck „Punkt der Einreise“ bezeichnet Washington, D.C., oder San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika; Brüssel (nationaler Flughafen), Königreich Belgien; Frankfurt (Luftwaffenstützpunkt Rhein/Main), Bundesrepublik Deutschland; Rom (Ciampino), Italienische Republik; Schiphol, Königreich der Niederlande; RAF-Stützpunkt Greenham Common, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland; Moskau oder Irkutsk, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken; Flughafen Schkeuditz, Deutsche Demokratische Republik, sowie den internationalen Flughafen Ruzhyn, Tschechoslowakische Sozialistische Republik;

8. The term "in-country period" means the period from the arrival of the inspection team at the point of entry until its departure from the country through the point of entry.

9. The term "in-country escort" means individuals specified by the inspected Party to accompany and assist inspectors and aircrew members as necessary throughout the in-country period.

10. The term "aircrew member" means an individual who performs duties related to the operation of an airplane and who is included on a Party's list of aircrew members in accordance with the provisions of Section III of this Protocol.

II. General Obligations

1. For the purpose of ensuring verification of compliance with the provisions of the Treaty, each Party shall facilitate inspection by the other Party pursuant to this Protocol.

2. Each Party takes note of the assurances received from the other Party regarding understandings reached between the other Party and the basing countries to the effect that the basing countries have agreed to the conduct of inspections, in accordance with the provisions of this Protocol, on their territories.

III. Pre-Inspection Requirements

1. Inspections to ensure verification of compliance by the Parties with the obligations assumed under the Treaty shall be carried out by inspectors designated in accordance with paragraphs 3 and 4 of this Section.

2. No later than one day after entry into force of the Treaty, each Party shall provide to the other Party: a list of its proposed aircrew members; a list of its proposed inspectors who will carry out inspections pursuant to paragraphs 3, 4, 5, 7 and 8 of Article XI of the Treaty; and a list of its proposed inspectors who will carry out inspection activities pursuant to paragraph 6 of Article XI of the Treaty. None of these lists shall contain at any time more than 200 individuals.

3. Each Party shall review the lists of inspectors and aircrew members proposed by the other Party. With respect to an individual included on the list of proposed inspectors who will carry out inspection activities pursuant to paragraph 6 of Article XI of the Treaty, if such an individual is unacceptable to the Party reviewing the list, that Party shall, within 20 days, so inform the Party providing the list, and the individual shall be deemed not accepted and shall be deleted from the list. With respect to an individual on the list of proposed aircrew members or the list of proposed inspectors who will carry out inspections pursuant to paragraphs 3, 4, 5, 7 and 8 of Article XI of the Treaty, each Party, within 20 days after the receipt of such lists, shall inform the other Party of its agreement to the designation of each inspector and aircrew member proposed. Inspectors shall be citizens of the inspecting Party.

4. Each Party shall have the right to amend its lists of inspectors and aircrew members. New inspectors and aircrew members shall be designated in the same manner as set forth in paragraph 3 of this Section with respect to initial lists.

5. Within 30 days of receipt of the initial lists of inspectors and aircrew members, or of subsequent changes thereto, the Party receiving such information shall provide, or shall ensure the provision of, such visas and other documents to each individual to whom it has agreed as may be required to ensure that each inspector or aircrew member may enter and remain in the territory of the Party or basing country in which an inspection site is located

(8) der Ausdruck „Zeitraum im Land“ bezeichnet den Zeitraum von der Ankunft der Inspektionsgruppe am Punkt der Einreise bis zu ihrer Abreise aus dem Land über den Punkt der Einreise;

(9) der Ausdruck „Begleitung im Land“ bezeichnet Einzelpersonen, die von der inspeziierten Vertragspartei dazu bestimmt werden, Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung nach Bedarf während des gesamten Zeitraums im Land zu begleiten und zu unterstützen;

(10) der Ausdruck „Mitglied der Luftfahrzeugbesatzung“ bezeichnet eine Einzelperson, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeugs wahrnimmt und in der Liste der Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung einer Vertragspartei im Einklang mit Abschnitt III aufgeführt ist.

II. Allgemeine Verpflichtungen

(1) Um die Nachprüfung der Einhaltung des Vertrags zu gewährleisten, erleichtert jede Vertragspartei Inspektionen durch die andere Vertragspartei nach diesem Protokoll.

(2) Jede Vertragspartei nimmt die Zusicherungen der anderen Vertragspartei in bezug auf zwischen der anderen Vertragspartei und den Stationierungsländern erreichte Absprachen, in denen die Stationierungsländer der Durchführung von Inspektionen im Einklang mit diesem Protokoll in ihrem Hoheitsgebiet zugestimmt haben, zur Kenntnis.

III. Erfordernisse für die Zeit vor der Inspektion

(1) Inspektionen zur Gewährleistung der Nachprüfung der Einhaltung der aufgrund des Vertrags übernommenen Verpflichtungen durch die Vertragsparteien werden von nach den Absätzen 3 und 4 benannten Inspektoren durchgeführt.

(2) Spätestens einen Tag nach Inkrafttreten des Vertrags stellt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei folgendes zur Verfügung: eine Liste der vorgeschlagenen Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung, eine Liste der vorgeschlagenen Inspektoren, die Inspektionen nach Artikel XI Absätze 3, 4, 5, 7 und 8 des Vertrags durchführen werden, und eine Liste der vorgeschlagenen Inspektoren, die Inspektionstätigkeiten nach Artikel XI Absatz 6 des Vertrags durchführen werden. Diese Listen dürfen zu keiner Zeit mehr als jeweils 200 Personen umfassen.

(3) Jede Vertragspartei prüft die von der anderen Vertragspartei vorgeschlagenen Listen der Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung. Ist eine Person, die in der Liste der vorgeschlagenen Inspektoren, die Inspektionstätigkeiten nach Artikel XI Absatz 6 des Vertrags durchführen werden, aufgeführt ist, für die die Liste prüfende Vertragspartei unannehmbar, so teilt diese Vertragspartei dies der die Liste zur Verfügung stellenden Vertragspartei innerhalb von 20 Tagen mit, und die Person gilt als nicht angenommen und wird in der Liste gestrichen. In bezug auf eine Person in der Liste der vorgeschlagenen Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung oder der Liste der vorgeschlagenen Inspektoren, die Inspektionen nach Artikel XI Absätze 3, 4, 5, 7 und 8 des Vertrags durchführen werden, unterrichtet jede Vertragspartei die andere Vertragspartei innerhalb von 20 Tagen nach Eingang dieser Listen von ihrer Zustimmung zu der Benennung jedes vorgeschlagenen Inspektors und jedes vorgeschlagenen Mitglieds der Luftfahrzeugbesatzung. Die Inspektoren müssen Staatsangehörige der inspizierenden Vertragspartei sein.

(4) Jede Vertragspartei hat das Recht, ihre Listen der Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung zu ändern. Neue Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung werden in der gleichen Weise benannt, wie in Absatz 3 in bezug auf die ersten Listen vorgesehen.

(5) Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der ersten Listen der Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung oder späteren Änderungen derselben wird die solche Informationen erhaltende Vertragspartei jeder Person, der sie zugestimmt hat, die Sichtvermerke erteilen oder erteilen lassen und alle sonstigen Unterlagen zur Verfügung stellen oder zur Verfügung stellen lassen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, daß jeder

throughout the in-country period for the purpose of carrying out inspection activities in accordance with the provisions of this Protocol. Such visas and documents shall be valid for a period of at least 24 months.

6. To exercise their functions effectively, inspectors and aircrew members shall be accorded, throughout the in-country period, privileges and immunities in the country of the inspection site as set forth in the Annex to this Protocol.

7. Without prejudice to their privileges and immunities, inspectors and aircrew members shall be obliged to respect the laws and regulations of the State on whose territory an inspection is carried out and shall be obliged not to interfere in the internal affairs of that State. In the event the inspected Party determines that an inspector or aircrew member of the other Party has violated the conditions governing inspection activities set forth in this Protocol, or has ever committed a criminal offense on the territory of the inspected Party or a basing country, or has ever been sentenced for committing a criminal offense or expelled by the inspected Party or a basing country, the inspected Party making such a determination shall so notify the inspecting Party, which shall immediately strike the individual from the lists of inspectors or the list of aircrew members. If, at that time, the individual is on the territory of the inspected Party or a basing country, the inspecting Party shall immediately remove that individual from the country.

8. Within 30 days after entry into force of the Treaty, each Party shall inform the other Party of the standing diplomatic clearance number for airplanes of the Party transporting inspectors and equipment necessary for inspection into and out of the territory of the Party or basing country in which an inspection site is located. Aircraft routings to and from the designated point of entry shall be along established international airways that are agreed upon by the Parties as the basis for such diplomatic clearance.

IV. Notifications

1. Notification of an intention to conduct an inspection shall be made through the Nuclear Risk Reduction Centers. The receipt of this notification shall be acknowledged through the Nuclear Risk Reduction Centers by the inspected Party within one hour of its receipt:

- (a) For inspections conducted pursuant to paragraphs 3, 4 or 5 of Article XI of the Treaty, such notifications shall be made no less than 16 hours in advance of the estimated time of arrival of the inspection team at the point of entry and shall include:
- (i) the point of entry;
 - (ii) the date and estimated time of arrival at the point of entry;
 - (iii) the date and time when the specification of the inspection site will be provided; and
 - (iv) the names of inspectors and aircrew members.
- (b) For inspections conducted pursuant to paragraphs 7 or 8 of Article XI of the Treaty, such notifications shall be made no less than 72 hours in advance of the estimated time of arrival of the inspection team at the point of entry and shall include:

Inspektor und jedes Mitglied der Luftfahrzeugbesatzung zur Durchführung von Inspektionstätigkeiten im Einklang mit diesem Protokoll in das Hoheitsgebiet der Vertragspartei oder des Stationierungslands, in dem sich eine Inspektionsstätte befindet, einreisen und dort während des gesamten Zeitraums im Land bleiben kann. Diese Sichtvermerke und Unterlagen müssen mindestens 24 Monate gültig sein.

(6) Zur wirksamen Ausübung ihrer Aufgaben werden den Inspektoren und Mitgliedern der Luftfahrzeugbesatzung in dem Land der Inspektionsstätte während des gesamten Zeitraums im Land die in der Anlage festgelegten Vorrechte und Immunitäten gewährt.

(7) Unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten sind Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Staates, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt wird, zu achten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten dieses Staates einzumischen. Stellt die inspizierte Vertragspartei fest, daß ein Inspektor oder ein Mitglied der Luftfahrzeugbesatzung der anderen Vertragspartei die in diesem Protokoll vorgesehenen Bedingungen für Inspektionstätigkeiten verletzt oder zu irgendeiner Zeit eine Straftat im Hoheitsgebiet der inspizierten Vertragspartei oder eines Stationierungslands begangen hat oder zu irgendeiner Zeit von der inspizierten Vertragspartei oder einem Stationierungsland wegen einer Straftat verurteilt oder ausgewiesen worden ist, so unterrichtet die inspizierte Vertragspartei, die eine solche Feststellung macht, die inspizierende Vertragspartei davon; diese streicht die betreffende Person sofort in der Liste der Inspektoren beziehungsweise in der Liste der Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung. Befindet sich die Person zu diesem Zeitpunkt im Hoheitsgebiet der inspizierten Vertragspartei oder eines Stationierungslands, so entfernt die inspizierende Vertragspartei die Person sofort aus dem Land.

(8) Innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrags unterrichtet jede Vertragspartei die andere Vertragspartei über die ständige diplomatische Einfluggenehmigungsnummer für die Luftfahrzeuge der Vertragspartei, welche die für die Inspektionen erforderlichen Inspektoren und Ausrüstungsgegenstände in das Hoheitsgebiet und aus dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei oder des Stationierungslands, in dem sich eine Inspektionsstätte befindet, befördern. Flugstrecken zum und vom bezeichneten Punkt der Einreise müssen entlang festgelegten internationalen Luftstraßen verlaufen, die von den Vertragsparteien als Grundlage für diese diplomatische Einfluggenehmigung vereinbart werden.

IV. Ankündigungen

(1) Die Absicht, eine Inspektion durchzuführen, wird über die Zentren zur Verringerung des atomaren Risikos angekündigt. Der Eingang dieser Ankündigung wird über die Zentren zur Verringerung des atomaren Risikos von der inspizierten Vertragspartei innerhalb einer Stunde bestätigt.

- (a) Für Inspektionen, die nach Artikel XI Absatz 3, 4 oder 5 des Vertrags durchgeführt werden, erfolgen solche Ankündigungen mindestens 16 Stunden vor der voraussichtlichen Uhrzeit des Eintreffens der Inspektionsgruppe am Punkt der Einreise und umfassen
- i) den Punkt der Einreise;
 - ii) den Tag und die voraussichtliche Uhrzeit des Eintreffens am Punkt der Einreise;
 - iii) den Tag und die Uhrzeit, zu der die Inspektionsstätte genau angegeben wird;
 - iv) die Namen der Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung.
- (b) Für Inspektionen, die nach Artikel XI Absatz 7 oder 8 des Vertrags durchgeführt werden, erfolgen solche Ankündigungen mindestens 72 Stunden vor der voraussichtlichen Uhrzeit des Eintreffens der Inspektionsgruppe am Punkt der Einreise und umfassen

- (i) the point of entry;
- (ii) the date and estimated time of arrival at the point of entry;
- (iii) the site to be inspected and the type of inspection; and
- (iv) the names of inspectors and aircrew members.

2. The date and time of the specification of the inspection site as notified pursuant to paragraph 1 (a) of this Section shall fall within the following time intervals:

- (a) for inspections conducted pursuant to paragraphs 4 or 5 of Article XI of the Treaty, neither less than four hours nor more than 24 hours after the estimated date and time of arrival at the point of entry; and
- (b) for inspections conducted pursuant to paragraph 3 of Article XI of the Treaty, neither less than four hours nor more than 48 hours after the estimated date and time of arrival at the point of entry.

3. The inspecting Party shall provide the inspected Party with a flight plan, through the Nuclear Risk Reduction Centers, for its flight from the last airfield prior to entering the air space of the country in which the inspection site is located to the point of entry, no less than six hours before the scheduled departure time from that airfield. Such a plan shall be filed in accordance with the procedures of the International Civil Aviation Organization applicable to civil aircraft. The inspecting Party shall include in the remarks section of each flight plan the standing diplomatic clearance number and the notation: "Inspection aircraft. Priority clearance processing required."

4. No less than three hours prior to the scheduled departure of the inspection team from the last airfield prior to entering the airspace of the country in which the inspection is to take place, the inspected Party shall ensure that the flight plan filed in accordance with paragraph 3 of this Section is approved so that the inspection team may arrive at the point of entry by the estimated arrival time.

5. Either Party may change the point or points of entry to the territories of the countries within which its deployment areas, missile operating bases or missile support facilities are located, by giving notice of such change to the other Party. A change in a point of entry shall become effective five months after receipt of such notification by the other Party.

V. Activities Beginning Upon Arrival at the Point of Entry

1. The in-country escort and a diplomatic aircrew escort accredited to the Government of either the inspected Party or the basing country in which the inspection site is located shall meet the inspection team and aircrew members at the point of entry as soon as the airplane of the inspecting Party lands. The number of aircrew members for each airplane shall not exceed ten.

The in-country escort shall expedite the entry of the inspection team and aircrew, their baggage, and equipment and supplies necessary for inspection, into the country in which the inspection site is located. A diplomatic aircrew escort shall have the right to accompany and assist aircrew members throughout the in-country period. In the case of an inspection taking place on the territory of a basing country, the in-country escort may include representatives of that basing country.

- i) den Punkt der Einreise;
- ii) den Tag und die voraussichtliche Uhrzeit des Eintreffens am Punkt der Einreise;
- iii) die zu inspizierende Stätte und die Art der Inspektion;
- iv) die Namen der Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung.

(2) Der Tag und die Uhrzeit der genauen Angabe der Inspektionsstätte nach Absatz 1 Buchstabe a müssen in folgende Zeitabschnitte fallen:

- a) in bezug auf Inspektionen, die nach Artikel XI Absatz 4 oder 5 des Vertrags durchgeführt werden, zwischen vier und 24 Stunden nach dem voraussichtlichen Tag und der voraussichtlichen Uhrzeit des Eintreffens am Punkt der Einreise;
- b) in bezug auf Inspektionen, die nach Artikel XI Absatz 3 des Vertrags durchgeführt werden, zwischen vier und 48 Stunden nach dem voraussichtlichen Tag und der voraussichtlichen Uhrzeit des Eintreffens am Punkt der Einreise.

(3) Die inspizierende Vertragspartei stellt der inspizierten Vertragspartei über die Zentren zur Verringerung des atomaren Risikos einen Flugplan für ihren Flug von dem letzten Flugfeld vor dem Einflug in den Luftraum des Landes, in dem sich die Inspektionsstätte befindet, bis zum Punkt der Einreise mindestens sechs Stunden vor der geplanten Uhrzeit des Abflugs von dem betreffenden Flugfeld zur Verfügung. Ein solcher Plan wird in Übereinstimmung mit den für zivile Luftfahrzeuge geltenden Verfahren der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation eingereicht. Die inspizierende Vertragspartei nimmt in den Abschnitt „Bemerkungen“ in jedem Flugplan die ständige diplomatische Einfluggenehmigungsnummer sowie den folgenden Vermerk auf: „Inspektionsluftfahrzeug. Vorrangige Ausstellung der Einfluggenehmigung erforderlich.“

(4) Spätestens drei Stunden vor dem geplanten Abflug der Inspektionsgruppe von dem letzten Flugfeld vor dem Einflug in den Luftraum des Landes, in dem die Inspektion stattfinden soll, stellt die inspizierte Vertragspartei sicher, daß der nach Absatz 3 eingereichte Flugplan genehmigt wird, so daß die Inspektionsgruppe zur geplanten Uhrzeit am Punkt der Einreise eintreffen kann.

(5) Jede Vertragspartei kann den oder die Punkte der Einreise in das Hoheitsgebiet der Länder, in denen sich ihre Dislozierungsgebiete, Flugkörperstützpunkte oder Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen befinden, ändern, indem sie dies der anderen Vertragspartei mitteilt. Eine Änderung eines Punktes der Einreise wird fünf Monate nach Eingang einer solchen Mitteilung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

V. Tätigkeiten, die nach der Ankunft am Punkt der Einreise beginnen

(1) Die Begleitung im Land und eine diplomatische Begleitung der Luftfahrzeugbesatzung, die entweder bei der Regierung der inspizierten Vertragspartei oder bei der des Stationierungslands, in dem sich die Inspektionsstätte befindet, akkreditiert ist, empfangen die Inspektionsgruppe und die Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung am Punkt der Einreise, sobald das Luftfahrzeug der inspizierenden Vertragspartei gelandet ist. Die Zahl der Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung je Luftfahrzeug darf zehn nicht überschreiten.

Die Begleitung im Land beschleunigt die Einreise der Inspektionsgruppe und der Luftfahrzeugbesatzung und die Einfuhr ihres Gepäcks sowie ihrer für die Inspektion erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in das Land, in dem sich die Inspektionsstätte befindet. Eine diplomatische Begleitung der Luftfahrzeugbesatzung hat das Recht, die Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung während des gesamten Zeitraums im Land zu begleiten und zu unterstützen. Findet eine Inspektion im Hoheitsgebiet eines Stationierungslands statt, so können der Begleitung im Land auch Vertreter dieses Stationierungslands angehören.

2. An inspector shall be considered to have assumed his duties upon arrival at the point of entry on the territory of the inspected Party or a basing country, and shall be considered to have ceased performing those duties when he has left the territory of the inspected Party or basing country.

3. Each Party shall ensure that equipment and supplies are exempt from all customs duties.

4. Equipment and supplies which the inspecting Party brings into the country in which an inspection site is located shall be subject to examination at the point of entry each time they are brought into that country. This examination shall be completed prior to the departure of the inspection team from the point of entry to conduct an inspection. Such equipment and supplies shall be examined by the in-country escort in the presence of the inspection team members to ascertain to the satisfaction of each Party that the equipment and supplies cannot perform functions unconnected with the inspection requirements of the Treaty. If it is established upon examination that the equipment or supplies are unconnected with these inspection requirements, then they shall not be cleared for use and shall be impounded at the point of entry until the departure of the inspection team from the country where the inspection is conducted. Storage of the inspecting Party's equipment and supplies at each point of entry shall be within tamper-proof containers within a secure facility. Access to each secure facility shall be controlled by a "dual key" system requiring the presence of both Parties to gain access to the equipment and supplies.

5. Throughout the in-country period, the inspected Party shall provide, or arrange for the provision of, meals, lodging, work space, transportation and, as necessary, medical care for the inspection team and aircrew of the inspecting Party. All the costs in connection with the stay of inspectors carrying out inspection activities pursuant to paragraph 6 of Article XI of the Treaty, on the territory of the inspected Party, including meals, services, lodging, work space, transportation and medical care shall be borne by the inspecting Party.

6. The inspected Party shall provide parking, security protection, servicing and fuel for the airplane of the inspecting Party at the point of entry. The inspecting Party shall bear the cost of such fuel and servicing.

7. For inspections conducted on the territory of the Parties, the inspection team shall enter at the point of entry on the territory of the inspected Party that is closest to the inspection site. In the case of inspections carried out in accordance with paragraphs 3, 4 or 5 of Article XI of the Treaty, the inspection team leader shall, at or before the time notified pursuant to paragraph 1 (a) (iii) of Section IV of this Protocol, inform the inspected Party at the point of entry through the in-country escort of the type of inspection and the inspection site, by place-name and geographic coordinates.

VI. General Rules for Conducting Inspections

1. Inspectors shall discharge their functions in accordance with this Protocol.

2. Inspectors shall not disclose information received during inspections except with the express permission of the inspecting Party. They shall remain bound by this obligation after their assignment as inspectors has ended.

(2) Es wird davon ausgegangen, daß ein Inspektor seine Pflichten übernimmt, sobald er am Punkt der Einreise im Hoheitsgebiet der inspizierten Vertragspartei oder eines Stationierungslands eingetroffen ist, und aufhört, diese Pflichten wahrzunehmen, wenn er das Hoheitsgebiet der inspizierten Vertragspartei oder des Stationierungslands verlassen hat.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter von allen Zöllen befreit sind.

(4) Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter, welche die inspizierende Vertragspartei in das Land einführt, in dem sich eine Inspektionsstätte befindet, unterliegen jedesmal, wenn sie in dieses Land eingeführt werden, einer Prüfung am Punkt der Einreise. Diese Prüfung wird abgeschlossen, bevor die Inspektionsgruppe vom Punkt der Einreise zur Durchführung einer Inspektion abreist. Die Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter werden von der Begleitung im Land in Anwesenheit der Mitglieder der Inspektionsgruppe geprüft, um zur Zufriedenheit jeder Vertragspartei sicherzustellen, daß mit den Ausrüstungsgegenständen und Versorgungsgütern keine Aufgaben durchgeführt werden können, die nicht mit den Inspektionserfordernissen das Vertrags zusammenhängen. Wird bei der Prüfung festgestellt, daß die Ausrüstungsgegenstände oder Versorgungsgüter nicht mit diesen Inspektionserfordernissen zusammenhängen, so werden sie nicht zur Verwendung freigegeben, sondern bis zur Abreise der Inspektionsgruppe aus dem Land, in dem die Inspektion durchgeführt wird, am Punkt der Einreise gesichert. Die Lagerung der Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter der inspizierenden Vertragspartei an jedem Punkt der Einreise erfolgt in gegen unbefugte Eingriffe gesicherten Behältern innerhalb einer sicheren Einrichtung. Der Zugang zu jeder sicheren Einrichtung wird durch ein „Zweischlüssel“-System geregelt, das für den Zugang zu den Ausrüstungsgegenständen und Versorgungsgütern die Anwesenheit beider Vertragsparteien erfordert.

(5) Während des gesamten Zeitraums im Land stellt die inspizierte Vertragspartei der Inspektionsgruppe und der Luftfahrzeugbesatzung der inspizierenden Vertragspartei Verpflegung, Unterkunft, Arbeitsräume, Beförderungsmittel und nach Bedarf medizinische Versorgung zur Verfügung oder sorgt für deren Bereitstellung. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Inspektoren, die Inspektionstätigkeiten nach Artikel XI Absatz 6 des Vertrags durchführen, im Hoheitsgebiet der inspizierten Vertragspartei, einschließlich Verpflegung, Dienstleistungen, Unterkunft, Arbeitsräumen, Beförderungsmitteln und medizinischer Versorgung, werden von der inspizierenden Vertragspartei getragen.

(6) Die inspizierte Vertragspartei stellt am Punkt der Einreise Abstellplätze, Sicherheitsschutz, Wartung und Treibstoff für das Luftfahrzeug der inspizierenden Vertragspartei zur Verfügung. Die inspizierende Vertragspartei trägt die Kosten des Treibstoffs und der Wartung.

(7) Für Inspektionen, die im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien durchgeführt werden, reist die Inspektionsgruppe an dem Punkt der Einreise im Hoheitsgebiet der inspizierten Vertragspartei ein, welcher der Inspektionsstätte am nächsten liegt. Im Fall von Inspektionen, die nach Artikel XI Absatz 3, 4 oder 5 des Vertrags durchgeführt werden, unterrichtet der Leiter der Inspektionsgruppe zu oder vor der nach Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii dieses Protokolls angekündigten Uhrzeit die inspizierte Vertragspartei am Punkt der Einreise durch die Begleitung im Land über die Art der Inspektion und anhand der Ortsbezeichnung und der geographischen Koordinaten über die Inspektionsstätte.

VI. Allgemeine Regeln für die Durchführung der Inspektionen

(1) Die Inspektoren nehmen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit diesem Protokoll wahr.

(2) Die Inspektoren offenbaren während der Inspektionen erhaltene Informationen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der inspizierenden Vertragspartei. Sie bleiben durch diese Verpflichtung gebunden, wenn ihr Dienst als Inspektor beendet ist.

3. In discharging their functions, inspectors shall not interfere directly with on-going activities at the inspection site and shall avoid unnecessarily hampering or delaying the operation of a facility or taking actions affecting its safe operation.

4. Inspections shall be conducted in accordance with the objectives set forth in Article XI of the Treaty as applicable for the type of inspection specified by the inspecting Party under paragraph 1(b) of Section IV or paragraph 7 of Section V of this Protocol.

5. The in-country escort shall have the right to accompany and assist inspectors and aircrew members as considered necessary by the inspected Party throughout the in-country period. Except as otherwise provided in this Protocol, the movement and travel of inspectors and aircrew members shall be at the discretion of the in-country escort.

6. Inspectors carrying out inspection activities pursuant to paragraph 6 of Article XI of the Treaty shall be allowed to travel within 50 kilometers from the inspection site with the permission of the in-country escort, and as considered necessary by the inspected Party, shall be accompanied by the in-country escort. Such travel shall be taken solely as a leisure activity.

7. Inspectors shall have the right throughout the period of inspection to be in communication with the embassy of the inspecting Party located within the territory of the country where the inspection is taking place using the telephone communications provided by the inspected Party.

8. At the inspection site, representatives of the inspected facility shall be included among the in-country escort.

9. The inspection team may bring onto the inspection site such documents as needed to conduct the inspection, as well as linear measurement devices; cameras; portable weighing devices; radiation detection devices; and other equipment, as agreed by the Parties. The characteristics and method of use of the equipment listed above, shall also be agreed upon within 30 days after entry into force of the Treaty. During inspections conducted pursuant to paragraphs 3, 4, 5(a), 7 or 8 of Article XI of the Treaty, the inspection team may use any of the equipment listed above, except for cameras, which shall be for use only by the inspected Party at the request of the inspecting Party. During inspections conducted pursuant to paragraph 5(b) of Article XI of the Treaty, all measurements shall be made by the inspected Party at the request of the inspecting Party. At the request of inspectors, the in-country escort shall take photographs of the inspected facilities using the inspecting Party's camera systems which are capable of producing duplicate, instant development photographic prints. Each Party shall receive one copy of every photograph.

10. For inspections conducted pursuant to paragraphs 3, 4, 5, 7 or 8 of Article XI of the Treaty, inspectors shall permit the in-country escort to observe the equipment used during the inspection by the inspection team.

11. Measurements recorded during inspections shall be certified by the signature of a member of the inspection team and a member of the in-country escort when they are taken. Such certified data shall be included in the inspection report.

12. Inspectors shall have the right to request clarifications in connection with ambiguities that arise during an inspection. Such requests shall be made promptly through the in-country escort. The in-country escort shall provide the inspection team, during the inspection, with such clarifications as may be necessary to

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Inspektoren nicht unmittelbar in laufende Tätigkeiten an der Inspektionsstätte störend eingreifen und müssen es vermeiden, den Betrieb einer Einrichtung unnötig zu behindern oder zu verzögern oder Maßnahmen zu ergreifen, die den sicheren Betrieb der Einrichtung beeinträchtigen.

(4) Die Inspektionen werden in Übereinstimmung mit den in Artikel XI des Vertrags niedergelegten Zielen durchgeführt, wie sie für die von der inspizierenden Vertragspartei nach Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe b oder nach Abschnitt V Absatz 7 dieses Protokolls angegebene Art der Inspektion gelten.

(5) Die Begleitung im Land hat das Recht, Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung während des gesamten Zeitraums im Land zu begleiten und zu unterstützen, falls die inspizierte Vertragspartei dies für erforderlich erachtet. Sofern in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, liegen die Fortbewegung und die Reisen von Inspektoren und Mitgliedern der Luftfahrzeugbesatzung im Ermessen der Begleitung im Land.

(6) Inspektoren, die Inspektionstätigkeiten nach Artikel XI Absatz 6 des Vertrags durchführen, dürfen mit Genehmigung der Begleitung im Land im Umkreis von 50 Kilometern von der Inspektionsstätte reisen und werden von der Begleitung im Land begleitet, falls die inspizierte Vertragspartei dies für erforderlich erachtet. Solche Reisen werden ausschließlich als Freizeitbeschäftigung unternommen.

(7) Die Inspektoren haben während des gesamten Inspektionszeitraums das Recht, mittels der von der inspizierten Vertragspartei zur Verfügung gestellten Fernsprechverbindungen mit der Botschaft der inspizierenden Vertragspartei im Hoheitsgebiet des Landes, in dem die Inspektion stattfindet, in Verbindung zu stehen.

(8) An der Inspektionsstätte gehören der Begleitung im Land auch Vertreter der inspizierten Einrichtung an.

(9) Die Inspektionsgruppe kann die zur Durchführung der Inspektion erforderlichen Unterlagen sowie Nahbereichsmeßgeräte, Kameras, tragbare Waagen, Strahlenspürgeräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände zur Inspektionsstätte mitbringen, wie von den Vertragsparteien vereinbart. Außerdem werden die Merkmale und die Verwendungsweise der oben aufgeführten Ausrüstungsgegenstände innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten des Vertrags vereinbart. Während Inspektionen, die nach Artikel XI Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 Buchstabe a, Absatz 7 oder Absatz 8 des Vertrags durchgeführt werden, kann die Inspektionsgruppe jeden oben aufgeführten Ausrüstungsgegenstand benutzen; ausgenommen sind Kameras, die nur von der inspizierten Vertragspartei auf Ersuchen der inspizierenden Vertragspartei benutzt werden dürfen. Während Inspektionen, die nach Artikel XI Absatz 5 Buchstabe b des Vertrags durchgeführt werden, werden alle Messungen von der inspizierten Vertragspartei auf Ersuchen der inspizierenden Vertragspartei vorgenommen. Auf Ersuchen der Inspektoren macht die Begleitung im Land mit den Kamerasystemen der inspizierenden Vertragspartei, mit denen im Sofortbildverfahren Doppelabzüge hergestellt werden können, Aufnahmen von den inspizierten Einrichtungen. Jede Vertragspartei erhält einen Abzug von jeder Aufnahme.

(10) Bei Inspektionen, die nach Artikel XI Absatz 3, 4, 5, 7 oder 8 des Vertrags durchgeführt werden, erlauben die Inspektoren der Begleitung im Land, die während der Inspektion von der Inspektionsgruppe benutzte Ausrüstung zu überwachen.

(11) Während der Inspektionen aufgezeichnete Meßwerte werden durch die Unterschrift eines Mitglieds der Inspektionsgruppe und eines Mitglieds der Begleitung im Land bestätigt, sobald die Messungen durchgeführt werden. Diese bestätigten Daten werden in den Inspektionsbericht aufgenommen.

(12) Die Inspektoren haben das Recht, um Klarstellungen im Zusammenhang mit während einer Inspektion auftretenden Unklarheiten zu ersuchen. Solche Ersuchen werden umgehend über die Begleitung im Land gestellt. Die Begleitung im Land übermittelt der Inspektionsgruppe während der Inspektion die zur

remove the ambiguity. In the event questions relating to an object or building located within the inspection site are not resolved, the inspected Party shall photograph the object or building as requested by the inspecting Party for the purpose of clarifying its nature and function. If the ambiguity cannot be removed during the inspection, then the question, relevant clarifications and a copy of any photographs taken shall be included in the inspection report.

13. In carrying out their activities, inspectors shall observe safety regulations established at the inspection site, including those for the protection of controlled environments within a facility and for personal safety. Individual protective clothing and equipment shall be provided by the inspected Party, as necessary.

14. For inspections pursuant to paragraphs 3, 4, 5, 7 or 8 of Article XI of the Treaty pre-inspection procedures, including briefings and safety-related activities, shall begin upon arrival of the inspection team at the inspection site and shall be completed within one hour. The inspection team shall begin the inspection immediately upon completion of the pre-inspection procedures. The period of inspection shall not exceed 24 hours, except for inspections pursuant to paragraphs 6, 7 or 8 of Article XI of the Treaty. The period of inspection may be extended, by agreement with the in-country escort, by no more than eight hours. Post-inspection procedures, which include completing the inspection report in accordance with the provisions of Section XI of this Protocol, shall begin immediately upon completion of the inspection and shall be completed at the inspection site within four hours.

15. An inspection team conducting an inspection pursuant to Article XI of the Treaty shall include no more than ten inspectors, except for an inspection team conducting an inspection pursuant to paragraphs 7 or 8 of that Article, which shall include no more than 20 inspectors and an inspection team conducting inspection activities pursuant to paragraph 6 of that Article, which shall include no more than 30 inspectors. At least two inspectors on each team must speak the language of the inspected Party. An inspection team shall operate under the direction of the team leader and deputy team leader. Upon arrival at the inspection site, the inspection team may divide itself into subgroups consisting of no fewer than two inspectors each. There shall be no more than one inspection team at an inspection site at any one time.

16. Except in the case of inspections conducted pursuant to paragraphs 3, 4, 7 or 8 of Article XI of the Treaty, upon completion of the post-inspection procedures, the inspection team shall return promptly to the point of entry from which it commenced inspection activities and shall then leave, within 24 hours, the territory of the country in which the inspection site is located, using its own airplane. In the case of inspections conducted pursuant to paragraphs 3, 4, 7 or 8 of Article XI of the Treaty, if the inspection team intends to conduct another inspection it shall either:

- (a) notify the inspected Party of its intent upon return to the point of entry; or
- (b) notify the inspected Party of the type of inspection and the inspection site upon completion of the post-inspection procedures. In this case it shall be the responsibility of the inspected Party to ensure that the inspection team reaches the next inspection site without unjustified delay. The inspected Party shall determine the means of transportation and route involved in such travel. With respect to subparagraph (a), the procedures set forth in paragraph 7 of Section V of this Protocol and paragraphs 1 and 2 of Section VII of this Protocol shall apply.

Beseitigung der Unklarheit erforderlichen Klarstellungen. Werden Fragen in bezug auf einen Gegenstand oder ein Gebäude, die sich in der Inspektionsstätte befinden, nicht gelöst, so fotografiert die inspizierte Vertragspartei auf Ersuchen der inspizierenden Vertragspartei den Gegenstand oder das Gebäude, um deren Art und Aufgabe klarzustellen. Kann die Unklarheit während der Inspektion nicht beseitigt werden, so werden die Frage, sachdienliche Klarstellungen und eine Kopie jeder Aufnahme in den Inspektionsbericht aufgenommen.

(13) Bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten müssen die Inspektoren die an der Inspektionsstätte aufgestellten Sicherheitsvorschriften einschließlich der Vorschriften für den Schutz überwachter Umweltbereiche innerhalb einer Einrichtung und für die persönliche Sicherheit einhalten. Persönliche Schutzkleidung und -ausrüstung wird von der inspizierten Vertragspartei nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

(14) In bezug auf Inspektionen, die nach Artikel XI Absatz 3, 4, 5, 7 oder 8 des Vertrags durchgeführt werden, beginnen für die Zeit vor der Inspektion bestimmte Verfahren einschließlich Unterweisungen und sicherheitsbezogene Tätigkeiten mit Eintreffen der Inspektionsgruppe an der Inspektionsstätte und werden innerhalb einer Stunde abgeschlossen. Die Inspektionsgruppe beginnt die Inspektion unmittelbar nach Abschluß der für die Zeit vor der Inspektion bestimmten Verfahren. Der Inspektionszeitraum darf außer bei Inspektionen nach Artikel XI Absatz 6, 7 oder 8 des Vertrags 24 Stunden nicht überschreiten. Der Inspektionszeitraum kann durch Vereinbarung mit der Begleitung im Land um höchstens acht Stunden verlängert werden. Für die Zeit nach der Inspektion bestimmte Verfahren, die den Abschluß des Inspektionsberichts nach Abschnitt XI dieses Protokolls umfassen, beginnen unmittelbar nach Abschluß der Inspektion und werden an der Inspektionsstätte innerhalb von vier Stunden abgeschlossen.

(15) Eine Inspektionsgruppe, die eine Inspektion nach Artikel XI des Vertrags durchführt, umfaßt höchstens zehn Inspektoren; ausgenommen sind Inspektionsgruppen, die eine Inspektion nach Absatz 7 oder 8 des genannten Artikels durchführen und jeweils höchstens 20 Inspektoren umfassen, sowie Inspektionsgruppen, die Inspektionstätigkeiten nach Absatz 6 des genannten Artikels durchführen und jeweils höchstens 30 Inspektoren umfassen. Mindestens zwei Inspektoren jeder Gruppe müssen die Sprache der inspizierten Vertragspartei sprechen. Eine Inspektionsgruppe arbeitet unter der Führung des Gruppenleiters und des stellvertretenden Gruppenleiters. Nach der Ankunft an der Inspektionsstätte kann die Inspektionsgruppe sich in Untergruppen mit jeweils mindestens zwei Inspektoren aufteilen. An einer Inspektionsstätte darf sich jeweils nur eine Inspektionsgruppe befinden.

(16) Außer im Fall von Inspektionen, die nach Artikel XI Absatz 3, 4, 7 oder 8 des Vertrags durchgeführt werden, kehrt die Inspektionsgruppe nach Abschluß der für die Zeit nach der Inspektion bestimmten Verfahren umgehend zum Punkt der Einreise zurück, von dem aus sie die Inspektionstätigkeiten begonnen hatte, und verläßt dann mit ihrem eigenen Luftfahrzeug innerhalb von 24 Stunden das Hoheitsgebiet des Landes, in dem sich die Inspektionsstätte befindet. Im Fall von Inspektionen, die nach Artikel XI Absatz 3, 4, 7 oder 8 des Vertrags durchgeführt werden, wird die Inspektionsgruppe, falls sie die Durchführung einer weiteren Inspektion beabsichtigt,

- a) der inspizierten Vertragspartei ihre Absicht nach ihrer Rückkehr zum Punkt der Einreise mitteilen oder
- b) der inspizierten Vertragspartei nach Abschluß der für die Zeit nach der Inspektion bestimmten Verfahren die Art der Inspektion und die Inspektionsstätte mitteilen. In diesem Fall obliegt es der inspizierten Vertragspartei, sicherzustellen, daß die Inspektionsgruppe die nächste Inspektionsstätte ohne unge rechtfertigte Verzögerungen erreicht. Die inspizierte Vertragspartei bestimmt die Beförderungsmittel und die Strecke für solche Reisen. In bezug auf Buchstabe a finden die in Abschnitt V Absatz 7 und in Abschnitt VII Absätze 1 und 2 vorgesehenen Verfahren Anwendung.

VII. Inspections Conducted Pursuant to Paragraphs 3, 4 or 5 of Article XI of the Treaty

1. Within one hour after the time for the specification of the inspection site notified pursuant to paragraph 1 (a) of Section IV of this Protocol, the inspected Party shall implement preinspection movement restrictions at the inspection site, which shall remain in effect until the inspection team arrives at the inspection site. During the period that pre-inspection movement restrictions are in effect, missiles, stages of such missiles, launchers or support equipment subject to the Treaty shall not be removed from the inspection site.

2. The inspected Party shall transport the inspection team from the point of entry to the inspection site so that the inspection team arrives at the inspection site no later than nine hours after the time for the specification of the inspection site notified pursuant to paragraph 1 (a) of Section IV of this Protocol.

3. In the event that an inspection is conducted in a basing country, the aircrew of the inspected Party may include representatives of the basing country.

4. Neither Party shall conduct more than one inspection pursuant to paragraph 5 (a) of Article XI of the Treaty at any one time, more than one inspection pursuant to paragraph 5 (b) of Article XI of the Treaty at any one time, or more than 10 inspections pursuant to paragraph 3 of Article XI of the Treaty at any one time.

5. The boundaries of the inspection site at the facility to be inspected shall be the boundaries of that facility set forth in the Memorandum of Understanding.

6. Except in the case of an inspection conducted pursuant to paragraphs 4 or 5 (b) of Article XI of the Treaty, upon arrival of the inspection team at the inspection site, the in-country escort shall inform the inspection team leader of the number of missiles, stages of missiles, launchers, support structures and support equipment at the site that are subject to the Treaty and provide the inspection team leader with a diagram of the inspection site indicating the location of these missiles, stages of missiles, launchers, support structures and support equipment at the inspection site.

7. Subject to the procedures of paragraphs 8 through 14 of this Section, inspectors shall have the right to inspect the entire inspection site, including the interior of structures, containers or vehicles, or including covered objects, whose dimensions are equal to or greater than the dimensions specified in Section VI of the Memorandum of Understanding for the missiles, stages of such missiles, launchers or support equipment of the inspected Party.

8. A missile, a stage of such a missile or a launcher subject to the Treaty shall be subject to inspection only by external visual observation, including measuring, as necessary, the dimensions of such a missile, stage of such a missile or launcher. A container that the inspected Party declares to contain a missile or stage of a missile subject to the Treaty, and which is not sufficiently large to be capable of containing more than one missile or stage of such a missile of the inspected Party subject to the Treaty, shall be subject to inspection only by external visual observation, including measuring, as necessary, the dimensions of such a container to confirm that it cannot contain more than one missile or stage of such a missile of the inspected Party subject to the Treaty. Except as provided for in paragraph 14 of this Section, a container that is sufficiently large to contain a missile or stage or such a missile of the inspected Party subject to the Treaty that the inspected Party declares not to contain a missile or stage of such a missile subject to the Treaty shall be subject to inspection only by means of weighing or visual observation of the interior of the container, as necessary, to confirm that it does not, in fact, contain a missile or stage of such a missile of the inspected Party subject to the

VII. Inspektionen, die nach Artikel XI Absatz 3, 4 oder 5 des Vertrags durchgeführt werden.

(1) Innerhalb einer Stunde nach der gemäß Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe a angekündigten Uhrzeit für die genaue Angabe der Inspektionsstätte führt die inspizierte Vertragspartei an der Inspektionsstätte für die Zeit vor der Inspektion bestimmte Bewegungsbeschränkungen durch, die bis zur Ankunft der Inspektionsgruppe an der Inspektionsstätte in Kraft bleiben. Während die für die Zeit vor der Inspektion bestimmten Bewegungsbeschränkungen in Kraft sind, werden dem Vertrag unterliegende Flugkörper, Stufen solcher Flugkörper, Abschußvorrichtungen oder Unterstützungsausrüstungen nicht von der Inspektionsstätte entfernt.

(2) Die inspizierte Vertragspartei befördert die Inspektionsgruppe so vom Punkt der Einreise zur Inspektionsstätte, daß die Inspektionsgruppe spätestens neun Stunden nach der gemäß Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe a angekündigten Uhrzeit für die genaue Angabe der Inspektionsstätte an der Inspektionsstätte eintrifft.

(3) Wird eine Inspektion in einem Stationierungsland durchgeführt, so können der Luftfahrzeugbesatzung der inspizierten Vertragspartei auch Vertreter des Stationierungslands angehören.

(4) Eine Vertragspartei darf zu einer bestimmten Zeit nur eine Inspektion nach Artikel XI Absatz 5 Buchstabe a des Vertrags, eine Inspektion nach Artikel XI Absatz 5 Buchstabe b des Vertrags oder zehn Inspektionen nach Artikel XI Absatz 3 des Vertrags durchführen.

(5) Die Grenzen der Inspektionsstätte in der zu inspizierenden Einrichtung sind die in der Vereinbarung vorgesehenen Grenzen dieser Einrichtung.

(6) Außer im Fall einer Inspektion, die nach Artikel XI Absatz 4 oder Absatz 5 Buchstabe b des Vertrags durchgeführt wird, unterrichtet die Begleitung im Land den Leiter der Inspektionsgruppe nach der Ankunft der Inspektionsgruppe an der Inspektionsstätte über die Zahl der dem Vertrag unterliegenden Flugkörper, Flugkörperstufen, Abschußvorrichtungen, Unterstützungsbauwerke und Unterstützungsausrüstungen an der Stätte und stellt dem Leiter der Inspektionsgruppe eine graphische Darstellung der Inspektionsstätte zur Verfügung, in der die Lage dieser Flugkörper, Flugkörperstufen, Abschußvorrichtungen, Unterstützungsbauwerke und Unterstützungsausrüstungen an der Inspektionsstätte angegeben ist.

(7) Vorbehaltlich der Verfahren der Absätze 8 bis 14 haben die Inspektoren das Recht zur Inspektion der gesamten Inspektionsstätte, einschließlich des Inneren der Bauwerke, Behälter oder Fahrzeuge beziehungsweise einschließlich abgedeckter Gegenstände, deren Abmessungen ebenso groß wie oder größer sind als die Abmessungen, die in Abschnitt VI der Vereinbarung für die Flugkörper, die Stufen solcher Flugkörper, die Abschußvorrichtungen oder die Unterstützungsausrüstungen der inspizierten Vertragspartei angegeben sind.

(8) Ein Flugkörper, eine Stufe eines solchen Flugkörpers oder eine Abschußvorrichtung, die von dem Vertrag erfaßt sind, unterliegen nur der Inspektion durch äußere Sichtbeobachtung, erforderlichenfalls einschließlich der Messung der Abmessungen des Flugkörpers, der Stufe eines solchen Flugkörpers oder der Abschußvorrichtung. Ein Behälter, der laut Erklärung der inspizierten Vertragspartei einen Flugkörper oder eine Stufe eines Flugkörpers, die dem Vertrag unterliegen, enthält und nicht groß genug ist, um mehr als einen Flugkörper oder eine Stufe eines solchen Flugkörpers der inspizierten Vertragspartei, die dem Vertrag unterliegen, enthalten zu können, unterliegt nur der Inspektion durch äußere Sichtbeobachtung, erforderlichenfalls einschließlich der Messung der Abmessungen eines solchen Behälters, damit bestätigt werden kann, daß er nicht mehr als einen Flugkörper oder eine Stufe eines solchen Flugkörpers der inspizierten Vertragspartei, die dem Vertrag unterliegen, enthalten kann. Sofern in Absatz 14 nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt ein Behälter, der groß genug ist, um einen Flugkörper oder eine Stufe eines solchen Flugkörpers der inspizierten Vertragspartei, die dem Vertrag unterliegen, zu enthalten, und der laut

Treaty. If such a container is a launch canister associated with a type of missile not subject to the Treaty, and declared by the inspected Party to contain such a missile, it shall be subject to external inspection only, including use of radiation detection devices, visual observation and linear measurement, as necessary, of the dimensions of such a canister.

9. A structure or container that is not sufficiently large to contain a missile, stage of such a missile or launcher of the inspected Party subject to the Treaty shall be subject to inspection only by external visual observation including measuring, as necessary, the dimensions of such a structure or container to confirm that it is not sufficiently large to be capable of containing a missile, stage of such a missile or launcher of the inspected Party subject to the Treaty.

10. Within a structure, a space which is sufficiently large to contain a missile, stage of such a missile or launcher of the inspected Party subject to the Treaty, but which is demonstrated to the satisfaction of the inspection team not to be accessible by the smallest missile, stage of a missile or launcher of the inspected Party subject to the Treaty shall not be subject to further inspection. If the inspected Party demonstrates to the satisfaction of the inspection team by means of a visual inspection of the interior of an enclosed space from its entrance that the enclosed space does not contain any missile, stage of such a missile or launcher of the inspected Party subject to the Treaty, such an enclosed space shall not be subject to further inspection.

11. The inspection team shall be permitted to patrol the perimeter of the inspection site and station inspectors at the exits of the site for the duration of the inspection.

12. The inspection team shall be permitted to inspect any vehicle capable of carrying missiles, stages of such missiles, launchers or support equipment of the inspected Party subject to the Treaty at any time during the course of an inspection and no such vehicle shall leave the inspection site during the course of the inspection until inspected at site exits by the inspection team.

13. Prior to inspection of a building within the inspection site, the inspection team may station subgroups at the exits of the building that are large enough to permit passage of any missile, stage of such a missile, launcher or support equipment of the inspected Party subject to the Treaty. During the time that the building is being inspected, no vehicle or object capable of containing any missile, stage of such a missile, launcher or support equipment of the inspected Party subject to the Treaty shall be permitted to leave the building until inspected.

14. During an inspection conducted pursuant to paragraph 5(b) of Article XI of the Treaty, it shall be the responsibility of the inspected Party to demonstrate that a shrouded or environmentally protected object which is equal to or larger than the smallest missile, stage of a missile or launcher of the inspected Party subject to the Treaty is not, in fact, a missile, stage of such a missile or launcher of the inspected Party subject to the Treaty. This may be accomplished by partial removal of the shroud or

Erklärung der inspizierten Vertragspartei keinen Flugkörper und keine Stufe eines solchen Flugkörpers, die dem Vertrag unterliegen, enthält, je nach Bedarf nur der Inspektion durch Wiegen oder Sichtbeobachtung des Inneren des Behälters, damit bestätigt werden kann, daß er tatsächlich keinen Flugkörper und keine Stufe eines solchen Flugkörpers der inspizierten Vertragspartei, die dem Vertrag unterliegen, enthält. Ist ein solcher Behälter ein Startbehälter, der mit einem dem Vertrag nicht unterliegenden Flugkörpertyp zusammenhängt und laut Erklärung der inspizierten Vertragspartei einen solchen Flugkörper enthält, so unterliegt er nur der äußeren Inspektion, einschließlich der Verwendung von Strahlenspürgeräten, der Sichtbeobachtung und erforderlichenfalls der linearen Messung seiner Abmessungen.

(9) Ein Bauwerk oder ein Behälter, die nicht groß genug sind, um einen Flugkörper, eine Stufe eines solchen Flugkörpers oder eine Abschlußvorrichtung der inspizierten Vertragspartei, die dem Vertrag unterliegen, zu enthalten, unterliegen nur der Inspektion durch äußere Sichtbeobachtung, erforderlichenfalls einschließlich der Messung ihrer Abmessungen, damit bestätigt werden kann, daß das Bauwerk oder der Behälter nicht groß genug ist, um einen Flugkörper, eine Stufe eines solchen Flugkörpers oder eine Abschlußvorrichtung der inspizierten Vertragspartei, die dem Vertrag unterliegen, enthalten zu können.

(10) Ein Raum in einem Bauwerk, der groß genug ist, um einen Flugkörper, eine Stufe eines solchen Flugkörpers oder eine Abschlußvorrichtung der inspizierten Vertragspartei, die dem Vertrag unterliegen, zu enthalten, für den aber zur Zufriedenheit der Inspektionsgruppe der Nachweis erbracht wird, daß er den kleinsten Flugkörper, die kleinste Stufe eines solchen Flugkörpers oder die kleinste Abschlußvorrichtung der inspizierten Vertragspartei, die dem Vertrag unterliegen, nicht aufnehmen kann, unterliegt keiner weiteren Inspektion. Weist die inspizierte Vertragspartei durch eine Sichtinspektion des Inneren eines geschlossenen Raumes von seinem Eingang aus zur Zufriedenheit der Inspektionsgruppe nach, daß der geschlossene Raum keinen Flugkörper, keine Stufe eines solchen Flugkörpers und keine Abschlußvorrichtung der inspizierten Vertragspartei, die dem Vertrag unterliegen, enthält, so unterliegt dieser geschlossene Raum keiner weiteren Inspektion.

(11) Die Inspektionsgruppe darf für die Dauer der Inspektion an der Umgrenzung der Inspektionsstätte patrouillieren und Inspektoren an den Ausgängen der Stätte aufstellen.

(12) Die Inspektionsgruppe darf jedes Fahrzeug, das dem Vertrag unterliegende Flugkörper, Stufen solcher Flugkörper, Abschlußvorrichtungen oder Unterstützungsausrüstungen der inspizierten Vertragspartei befördern kann, jederzeit im Verlauf einer Inspektion inspizieren, und ein solches Fahrzeug darf die Inspektionsstätte während des Verlaufs der Inspektion erst verlassen, wenn es von der Inspektionsgruppe an den Ausgängen der Stätte inspiziert worden ist.

(13) Vor der Inspektion eines Gebäudes innerhalb der Inspektionsstätte kann die Inspektionsgruppe Untergruppen an den Ausgängen des Gebäudes aufstellen, die groß genug sind, um einen Flugkörper, eine Stufe eines solchen Flugkörpers, eine Abschlußvorrichtung oder eine Unterstützungsausrüstung der inspizierten Vertragspartei, die dem Vertrag unterliegen, durchzulassen. Während das Gebäude inspiziert wird, dürfen ein Fahrzeug oder ein Gegenstand, die einen Flugkörper, eine Stufe eines solchen Flugkörpers, eine Abschlußvorrichtung oder eine Unterstützungsausrüstung der inspizierten Vertragspartei, die dem Vertrag unterliegen, enthalten können, das Gebäude erst verlassen, wenn sie inspiziert sind.

(14) Während einer Inspektion, die nach Artikel XI Absatz 5 Buchstabe b des Vertrags durchgeführt wird, obliegt es der inspizierten Vertragspartei, nachzuweisen, daß ein umhüllter oder vor Witterungseinflüssen geschützter Gegenstand, der ebenso groß wie oder größer ist als der kleinste Flugkörper, die kleinste Stufe eines solchen Flugkörpers oder die kleinste Abschlußvorrichtung der inspizierten Vertragspartei, die dem Vertrag unterliegen, tatsächlich kein Flugkörper, keine Stufe eines solchen Flugkörpers

environmental protection cover, measuring, or weighing the covered object or by other methods. If the inspected Party satisfies the inspection team by its demonstration that the object is not a missile, stage of such a missile or launcher of the inspected Party subject to the Treaty, then there shall be no further inspection of that object. If the container is a launch canister associated with a type of missile not subject to the Treaty, and declared by the inspected Party to contain such a missile, then it shall be subject to external inspection only, including use of radiation detection devices, visual observation and linear measurement, as necessary, of the dimensions of such a canister.

VIII. Inspections Conducted Pursuant to Paragraphs 7 or 8 of Article XI of the Treaty

1. Inspections of the process of elimination of items of missile systems specified in the Protocol on Elimination carried out pursuant to paragraph 7 of Article XI of the Treaty shall be conducted in accordance with the procedures set forth in this paragraph and the Protocol on Elimination:

- (a) Upon arrival at the elimination facility, inspectors shall be provided with a schedule of elimination activities.
- (b) Inspectors shall check the data which are specified in the notification provided by the inspected Party regarding the number and type of items of missile systems to be eliminated against the number and type of such items which are at the elimination facility prior to the initiation of the elimination procedures.
- (c) Subject to paragraphs 3 and 11 of Section VI of this Protocol, inspectors shall observe the execution of the specific procedures for the elimination of the items of missile systems as provided for in the Protocol on Elimination. If any deviations from the agreed elimination procedures are found, the inspectors shall have the right to call the attention of the in-country escort to the need for strict compliance with the above-mentioned procedures. The completion of such procedures shall be confirmed in accordance with the procedures specified in the Protocol on Elimination.
- (d) During the elimination of missiles by means of launching, the inspectors shall have the right to ascertain by visual observation that a missile prepared for launch is a missile of the type subject to elimination. The inspectors shall also be allowed to observe such a missile from a safe location specified by the inspected Party until the completion of its launch. During the inspection of a series of launches for the elimination of missiles by means of launching, the inspected Party shall determine the means of transport and route for the transportation of inspectors between inspection sites.

2. Inspections of the elimination of items of missile systems specified in the Protocol on Elimination carried out pursuant to paragraph 8 of Article XI of the Treaty shall be conducted in accordance with the procedures set forth in Sections II, IV or V of the Protocol on Elimination or as otherwise agreed by the Parties.

IX. Inspection Activities Conducted Pursuant to Paragraph 6 of Article XI of the Treaty

1. The inspected Party shall maintain an agreed perimeter around the periphery of the inspection site and shall designate a portal with not more than one rail line and one road which shall be within 50 meters of each other. All vehicles which can contain an

und keine Abschlußvorrichtung der inspizierten Vertragspartei, die dem Vertrag unterliegen, ist. Dieser Nachweis kann durch teilweises Entfernen der Hülle oder der Abdeckung zum Schutz vor Witterungseinflüssen, durch Messen oder Wiegen des abgedeckten Gegenstands oder durch sonstige Methoden erbracht werden. Überzeugt die inspizierte Vertragspartei die Inspektionsgruppe durch diese Maßnahme davon, daß der Gegenstand kein Flugkörper, keine Stufe eines solchen Flugkörpers und keine Abschlußvorrichtung der inspizierten Vertragspartei, die dem Vertrag unterliegen, ist, so findet keine weitere Inspektion dieses Gegenstands statt. Ist der Behälter ein Startbehälter, der mit einem dem Vertrag nicht unterliegenden Flugkörpertyp zusammenhängt und laut Erklärung der inspizierten Vertragspartei einen solchen Flugkörper enthält, so unterliegt er nur der äußeren Inspektion, einschließlich der Verwendung von Strahlenspürgeräten, der Sichtbeobachtung und erforderlichenfalls der linearen Messung seiner Abmessungen.

VIII. Inspektionen, die nach Artikel XI Absatz 7 oder 8 des Vertrags durchgeführt werden

(1) Inspektionen der nach Artikel XI Absatz 7 des Vertrags durchgeführten Beseitigung von im Beseitigungsprotokoll angegebenen Bestandteilen von Flugkörpersystemen werden in Übereinstimmung mit den im vorliegenden Absatz und im Beseitigungsprotokoll vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

- a) Nach der Ankunft in der Beseitigungseinrichtung wird den Inspektoren ein Plan der Beseitigungstätigkeiten zur Verfügung gestellt.
- b) Die Inspektoren prüfen die Daten, die in der von der inspizierten Vertragspartei übermittelten Mitteilung angegeben sind, in bezug auf die Zahl und den Typ der zu beseitigenden Bestandteile von Flugkörpersystemen im Vergleich zu der Zahl und dem Typ solcher Bestandteile, die sich vor Beginn der Beseitigungsverfahren in der Beseitigungseinrichtung befinden.
- c) Vorbehaltlich des Abschnitts VI Absätze 3 und 11 beobachten die Inspektoren die Durchführung der im Beseitigungsprotokoll vorgesehenen besonderen Verfahren für die Beseitigung der Bestandteile von Flugkörpersystemen. Werden Abweichungen von den vereinbarten Beseitigungsverfahren festgestellt, so haben die Inspektoren das Recht, die Begleitung im Land auf die Notwendigkeit der strengen Einhaltung der obengenannten Verfahren aufmerksam zu machen. Der Abschluß solcher Verfahren wird in Übereinstimmung mit den im Beseitigungsprotokoll angegebenen Verfahren bestätigt.
- d) Während der Beseitigung von Flugkörpern durch einen Start haben die Inspektoren das Recht, sich durch Sichtbeobachtung zu vergewissern, daß ein für den Start vorbereiteter Flugkörper ein Flugkörper des der Beseitigung unterliegenden Typs ist. Die Inspektoren dürfen einen solchen Flugkörper auch von einem von der inspizierten Vertragspartei angegebenen sicheren Ort aus bis zum Abschluß des Starts beobachten. Während der Inspektion einer Reihe von Starts zur Beseitigung von Flugkörpern durch einen Start bestimmt die inspizierte Vertragspartei die Beförderungsmittel und die Strecke für die Beförderung von Inspektoren zwischen Inspektionsstätten.

(2) Inspektionen der nach Artikel XI Absatz 8 des Vertrags durchgeführten Beseitigung von im Beseitigungsprotokoll angegebenen Bestandteilen von Flugkörpersystemen werden in Übereinstimmung mit den in Abschnitt II, IV oder V des Beseitigungsprotokolls vorgesehenen Verfahren oder auf eine andere von den Vertragsparteien vereinbarte Weise durchgeführt.

IX. Inspektionstätigkeiten, die nach Artikel XI Absatz 6 des Vertrags durchgeführt werden

(1) Die inspizierte Vertragspartei unterhält eine vereinbarte Umgrenzung um die Inspektionsstätte herum und bezeichnet einen Eingang mit nur einer Gleisverbindung und nur einer Straße, die höchstens 50 Meter voneinander entfernt sein dürfen.

intermediate-range GLBM or longest stage of such a GLBM of the inspected Party shall exit only through this portal.

2. For the purposes of this Section, the provisions of paragraph 10 of Article VII of the Treaty shall be applied to intermediate-range GLBMs of the inspected Party and the longest stage of such GLBMs.

3. There shall not be more than two other exits from the inspection site. Such exits shall be monitored by appropriate sensors. The perimeter of and exits from the inspection site may be monitored as provided for by paragraph 11 of Section VII of this Protocol.

4. The inspecting Party shall have the right to establish continuous monitoring systems at the portal specified in paragraph 1 of this Section and appropriate sensors at the exits specified in paragraph 3 of this Section and carry out necessary engineering surveys, construction repair and replacement of monitoring systems.

5. The inspected Party shall, at the request of and at the expense of the inspecting Party, provide the following:

- (a) all necessary utilities for the construction and operation of the monitoring systems, including electrical power, water, fuel, heating and sewage;
- (b) basic construction materials including concrete and lumber;
- (c) the site preparation necessary to accommodate the installation of continuously operating systems for monitoring the portal specified in paragraph 1 of this Section, appropriate sensors for other exits specified in paragraph 3 of this Section and the center for collecting data obtained during inspections. Such preparation may include ground excavation, laying of concrete foundations, trenching between equipment locations and utility connections;
- (d) transportation for necessary installation tools, materials and equipment from the point of entry to the inspection site; and
- (e) a minimum of two telephone lines and, as necessary, high frequency radio equipment capable of allowing direct communication with the embassy of the inspecting Party in the country in which the site is located.

6. Outside the perimeter of the inspection site, the inspecting Party shall have the right to:

- (a) build no more than three buildings with a total floor space of not more than 150 square meters for a data center and inspection team headquarters, and one additional building with floor space not to exceed 500 square meters for the storage of supplies and equipment;
- (b) install systems to monitor the exits to include weight sensors, vehicle sensors, surveillance systems and vehicle dimensional measuring equipment;
- (c) install at the portal specified in paragraph 1 of this Section equipment for measuring the length and diameter of missile stages contained inside of launch canisters or shipping containers;
- (d) install at the portal specified in paragraph 1 of this Section non-damaging image producing equipment for imaging the contents of launch canisters or shipping containers declared to contain missiles or missile stages as provided for in paragraph 11 of this Section;
- (e) install a primary and back-up power source; and
- (f) use, as necessary, data authentication devices.

7. During the installation or operation of the monitoring systems, the inspecting Party shall not deny the inspected Party access to

Alle Fahrzeuge, die einen GLBM mittlerer Reichweite oder die längste Stufe eines solchen GLBM der inspizierten Vertragspartei enthalten können, dürfen die Inspektionsstätte nur durch diesen Eingang verlassen.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts findet Artikel VII Absatz 10 des Vertrags auf GLBM mittlerer Reichweite der inspizierten Vertragspartei sowie auf die längste Stufe solcher GLBM Anwendung.

(3) Die Inspektionsstätte darf höchstens zwei andere Ausgänge haben. Solche Ausgänge werden durch geeignete Sensoren überwacht. Die Umgrenzung und die Ausgänge der Inspektionsstätte können nach Maßgabe des Abschnitts VII Absatz 11 überwacht werden.

(4) Die inspizierende Vertragspartei hat das Recht, Systeme der ständigen Überwachung an dem in Absatz 1 bezeichneten Eingang zu errichten und geeignete Sensoren an den in Absatz 3 bezeichneten Ausgängen anzubringen sowie nach Bedarf Ingenieurvermessungen, den Bau, die Instandsetzung und die Ersetzung von Überwachungssystemen vorzunehmen.

(5) Die inspizierte Vertragspartei stellt auf Ersuchen und auf Kosten der inspizierenden Vertragspartei folgendes zur Verfügung:

- a) alle erforderlichen Versorgungseinrichtungen für den Bau und Betrieb der Überwachungssysteme, einschließlich elektrischen Strom, Wasser, Treibstoff, Heizung und Kanalisation;
- b) Baugrundstoffe einschließlich Beton und Holz;
- c) die Vorbereitung der Stätte, die für kontinuierlich arbeitende Systeme zur Überwachung des in Absatz 1 bezeichneten Eingangs, geeignete Sensoren für die in Absatz 3 bezeichneten anderen Ausgänge sowie das Zentrum zur Sammlung der während der Inspektionen gewonnenen Daten erforderlich ist. Diese Vorbereitung kann Bodenaushubung, das Legen von Betonfundamenten, das Ausheben von Gräben zwischen Standorten der Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsanschlüsse umfassen;
- d) Transportmöglichkeiten für die nötigen Installationswerkzeuge, -materialien und -ausrüstungen vom Punkt der Einreise zur Inspektionsstätte;
- e) mindestens zwei Telefonverbindungen und nach Bedarf eine Hochfrequenzfunkausrüstung, die eine direkte Verbindung mit der Botschaft der inspizierenden Vertragspartei in dem Land, in dem sich die Stätte befindet, ermöglicht.

(6) Außerhalb der Umgrenzung der Inspektionsstätte hat die inspizierende Vertragspartei das Recht,

- a) höchstens drei Gebäude mit einer Gesamtbodenfläche von höchstens 150 Quadratmeter für ein Datenzentrum und eine Zentrale für die Inspektionsgruppe sowie ein zusätzliches Gebäude mit einer Bodenfläche von höchstens 500 Quadratmeter für die Lagerung von Versorgungsgütern und Ausrüstungsgegenständen zu bauen;
- b) zur Überwachung der Ausgänge Systeme zu installieren, die Gewichtssensoren, Fahrzeugsensoren, Überwachungssysteme und eine Ausrüstung zum Messen der Fahrzeugabmessungen umfassen können;
- c) an dem in Absatz 1 bezeichneten Eingang eine Ausrüstung zum Messen der Länge und des Durchmessers von in Startbehältern oder Transportbehältern enthaltenen Flugkörperstufen zu installieren;
- d) an dem in Absatz 1 bezeichneten Eingang eine Ausrüstung zur beschädigungsfreien Abbildung des Inhalts von Startbehältern oder Transportbehältern zu installieren, die laut der in Absatz 11 vorgesehenen Anmeldung Flugkörper oder Flugkörperstufen enthalten;
- e) eine primäre und eine zusätzliche Stromquelle zu installieren;
- f) nach Bedarf Datenauthentifizierungsgeräte zu verwenden.

(7) Während der Installation oder des Betriebs der Überwachungssysteme verwehrt die inspizierende Vertragspartei der

any existing structures or security systems. The inspecting Party shall not take any actions with respect to such structures without consent of the inspected Party. If the Parties agree that such structures are to be rebuilt or demolished, either partially or completely, the inspecting Party shall provide the necessary compensation.

8. The inspected Party shall not interfere with the installed equipment or restrict the access of the inspection team to such equipment.

9. The inspecting Party shall have the right to use its own two-way system of radio communication between inspectors patrolling the perimeter and the data collection center. Such systems shall conform to power and frequency restrictions established on the territory of the inspected Party.

10. Aircraft shall not be permitted to land within the perimeter of the monitored site except for emergencies at the site and with prior notification to the inspection team.

11. Any shipment exiting through the portal specified in paragraph 1 of this Section which is large enough and heavy enough to contain an intermediate-range GLBM or longest stage of such a GLBM of the inspected Party shall be declared by the inspected Party to the inspection team before the shipment arrives at the portal. The declaration shall state whether such a shipment contains a missile or missile stage as large or larger than and as heavy or heavier than an intermediate-range GLBM or longest stage of such a GLBM of the inspected Party.

12. The inspection team shall have the right to weigh and measure the dimensions of any vehicle, including railcars, exiting the site to ascertain whether it is large enough and heavy enough to contain an intermediate-range GLBM or longest stage of such a GLBM of the inspected Party. These measurements shall be performed so as to minimize the delay of vehicles exiting the site. Vehicles that are either not large enough or not heavy enough to contain an intermediate-range GLBM or longest stage of such a GLBM of the inspected Party shall not be subject to further inspection.

13. Vehicles exiting through the portal specified in paragraph 1 of this Section that are large enough and heavy enough to contain an intermediate-range GLBM or longest stage of such a GLBM of the inspected Party but that are declared not to contain a missile or missile stage as large or larger than and as heavy or heavier than an intermediate-range GLBM or longest stage of such a GLBM of the inspected Party shall be subject to the following procedures.

- (a) The inspecting Party shall have the right to inspect the interior of all such vehicles.
- (b) If the inspecting Party can determine by visual observation or dimensional measurement that, inside a particular vehicle, there are no containers or shrouded objects large enough to be or to contain an intermediate-range GLBM or longest stage of such a GLBM of the inspected Party, then that vehicle shall not be subject to further inspection.
- (c) If inside a vehicle there are one or more containers or shrouded objects large enough to be or to contain an intermediate-range GLBM or longest stage of such a GLBM of the inspected Party, it shall be the responsibility of the inspected Party to demonstrate that such containers or shrouded objects are not and do not contain intermediate-range GLBMs or the longest stages of such GLBMs of the inspected Party.

inspizierten Vertragspartei nicht den Zugang zu vorhandenen Bauwerken oder Sicherheitssystemen. Die inspizierende Vertragspartei ergreift Maßnahmen in bezug auf solche Bauwerke nur mit Zustimmung der inspizierten Vertragspartei. Vereinbaren die Vertragsparteien, daß solche Bauwerke entweder teilweise oder ganz umgebaut oder zerstört werden sollen, so leistet die inspizierende Vertragspartei die erforderliche Entschädigung.

(8) Die inspizierte Vertragspartei greift nicht störend in die installierte Ausrüstung ein und beschränkt nicht den Zugang der Inspektionsgruppe zu solcher Ausrüstung.

(9) Die inspizierende Vertragspartei hat das Recht, ihre eigenen Gegensprechanlagen für die Funkverbindung zwischen innerhalb der Umgrenzung patrouillierenden Inspektoren und dem Datensammlungszentrum zu verwenden. Solche Anlagen müssen den im Hoheitsgebiet der inspizierten Vertragspartei geltenden Strom- und Frequenzeinschränkungen entsprechen.

(10) Luftfahrzeuge dürfen innerhalb der Umgrenzung der überwachten Stätte nicht landen, außer in Nötfällen an der Stätte und mit vorheriger Benachrichtigung der Inspektionsgruppe.

(11) Jedes Transportgut, das die Inspektionsstätte durch den in Absatz 1 bezeichneten Eingang verläßt und groß und schwer genug ist, um einen GLBM mittlerer Reichweite oder die längste Stufe eines solchen GLBM der inspizierten Vertragspartei zu enthalten, wird von der inspizierten Vertragspartei vor seinem Eintreffen am Eingang bei der Inspektionsgruppe angemeldet. In der Anmeldung wird angegeben, ob ein solches Transportgut einen Flugkörper oder eine Flugkörperstufe enthält, die ebenso groß wie oder größer als und ebenso schwer wie oder schwerer als ein GLBM mittlerer Reichweite beziehungsweise die längste Stufe eines solchen GLBM der inspizierten Vertragspartei sind.

(12) Die Inspektionsgruppe hat das Recht, alle die Stätte verlassenden Fahrzeuge einschließlich Schienenfahrzeuge zu wiegen und deren Abmessungen zu messen, um festzustellen, ob sie groß und schwer genug sind, um einen GLBM mittlerer Reichweite oder die längste Stufe eines solchen GLBM der inspizierten Vertragspartei zu enthalten. Diese Messungen werden so durchgeführt, daß die die Stätte verlassenden Fahrzeuge nicht länger als nötig aufgehalten werden. Fahrzeuge, die entweder nicht groß genug oder nicht schwer genug sind, um einen GLBM mittlerer Reichweite oder die längste Stufe eines solchen GLBM der inspizierten Vertragspartei zu enthalten, unterliegen keiner weiteren Inspektion.

(13) Fahrzeuge, welche die Inspektionsstätte durch den in Absatz 1 bezeichneten Eingang verlassen und groß und schwer genug sind, um einen GLBM mittlerer Reichweite oder die längste Stufe eines solchen GLBM der inspizierten Vertragspartei zu enthalten, aber laut Anmeldung keinen Flugkörper und keine Flugkörperstufe enthalten, die ebenso groß wie oder größer als und ebenso schwer wie oder schwerer als ein GLBM mittlerer Reichweite beziehungsweise die längste Stufe eines solchen GLBM der inspizierten Vertragspartei sind, unterliegen folgenden Verfahren:

- a) Die inspizierende Vertragspartei hat das Recht, das Innere aller solcher Fahrzeuge zu inspizieren;
- b) kann die inspizierende Vertragspartei durch Sichtbeobachtung oder durch Messen der Abmessungen feststellen, daß sich in einem bestimmten Fahrzeug keine Behälter und keine umhüllten Gegenstände befinden, die groß genug sind, um ein GLBM mittlerer Reichweite oder die längste Stufe eines solchen GLBM der inspizierten Vertragspartei zu sein oder diese zu enthalten, so unterliegt dieses Fahrzeug keiner weiteren Inspektion;
- c) befinden sich in einem Fahrzeug ein oder mehrere Behälter oder umhüllte Gegenstände, die groß genug sind, um ein GLBM mittlerer Reichweite oder die längste Stufe eines solchen GLBM der inspizierten Vertragspartei zu sein oder diese zu enthalten, so obliegt es der inspizierten Vertragspartei, nachzuweisen, daß solche Behälter oder umhüllte Gegenstände weder GLBM mittlerer Reichweite oder die längsten Stufen solcher GLBM der inspizierten Vertragspartei sind noch diese enthalten.

14. Vehicles exiting through the portal specified in paragraph 1 of this Section that are declared to contain a missile or missile stage as large or larger than and as heavy or heavier than an intermediate-range GLBM or longest stage of such a GLBM of the inspected Party shall be subject to the following procedures.

- (a) The inspecting Party shall preserve the integrity of the inspected missile or stage of a missile.
- (b) Measuring equipment shall be placed only outside of the launch canister or shipping container; all measurements shall be made by the inspecting Party using the equipment provided for in paragraph 6 of this Section. Such measurements shall be observed and certified by the in-country escort.
- (c) The inspecting Party shall have the right to weigh and measure the dimensions of any launch canister or of any shipping container declared to contain such a missile or missile stage and to image the contents of any launch canister or of any shipping container declared to contain such a missile or missile stage; it shall have the right to view such missiles or missile stages contained in launch canisters or shipping containers eight times per calendar year. The in-country escort shall be present during all phases of such viewing. During such interior viewing:
 - (i) the front end of the launch canister or the cover of the shipping container shall be opened;
 - (ii) the missile or missile stage shall not be removed from its launch canister or shipping container; and
 - (iii) the length and diameter of the stages of the missile shall be measured in accordance with the methods agreed by the Parties so as to ascertain that the missile or missile stage is not an intermediate-range GLBM of the inspected Party, or the longest stage of such a GLBM, and that the missile has no more than one stage which is outwardly similar to a stage of an existing type of intermediate-range GLBM.
- (d) The inspecting Party shall also have the right to inspect any other containers or shrouded objects inside the vehicle containing such a missile or missile stage in accordance with the procedures in paragraph 13 of this Section.

X. Cancellation of Inspection

An inspection shall be cancelled if, due to circumstances brought about by force majeure, it cannot be carried out. In the case of a delay that prevents an inspection team performing an inspection pursuant to paragraph 3, 4 or 5 of Article XI of the Treaty, from arriving at the inspection site during the time specified in paragraph 2 of Section VII of this Protocol, the inspecting Party may either cancel or carry out the inspection. If an inspection is cancelled due to circumstances brought about by force majeure or delay, then the number of inspections to which the inspecting Party is entitled shall not be reduced.

XI. Inspection Report

1. For inspections conducted pursuant to paragraphs 3, 4, 5, 7 or 8 of Article XI of the Treaty, during post-inspection procedures, and no later than two hours after the inspection has been completed, the inspection team leader shall provide the in-country escort with a written inspection report in both the English and Russian languages. The report shall be factual. It shall include the type of

(14) Fahrzeuge, welche die Inspektionsstätte durch den in Absatz 1 bezeichneten Eingang verlassen und laut Anmeldung einen Flugkörper oder eine Flugkörperstufe enthalten, die ebenso groß wie oder größer als und ebenso schwer wie oder schwerer als ein GLBM mittlerer Reichweite beziehungsweise die längste Stufe eines solchen GLBM der inspizierten Vertragspartei sind, unterliegen folgenden Verfahren:

- a) Die inspizierende Vertragspartei läßt den inspizierten Flugkörper beziehungsweise die inspizierte Stufe eines Flugkörpers unversehrt;
- b) Meßausrüstungen werden nur außerhalb des Startbehälters oder des Transportbehälters angebracht; alle Messungen werden von der inspizierenden Vertragspartei unter Verwendung der in Absatz 6 vorgesehenen Ausrüstung vorgenommen. Solche Messungen werden von der Begleitung im Land beobachtet und bestätigt;
- c) die inspizierende Vertragspartei hat das Recht, jeden Startbehälter und jeden Transportbehälter, die laut Anmeldung einen solchen Flugkörper oder eine solche Flugkörperstufe enthalten, zu wiegen und ihre Abmessungen zu messen sowie den Inhalt jedes Startbehälters und jedes Transportbehälters, die laut Anmeldung einen solchen Flugkörper oder eine solche Flugkörperstufe enthalten, abzubilden; sie hat das Recht, solche in Startbehältern oder Transportbehältern enthaltenen Flugkörper oder Flugkörperstufen achtmal je Kalenderjahr zu besichtigen. Die Begleitung im Land ist während aller Abschnitte dieser Besichtigung anwesend. Während einer solchen Besichtigung des Inneren
 - i) wird der vordere Teil des Startbehälters beziehungsweise die Abdeckung des Transportbehälters geöffnet;
 - ii) wird der Flugkörper beziehungsweise die Flugkörperstufe nicht aus seinem (ihrem) Startbehälter oder Transportbehälter entfernt;
 - iii) werden die Länge und der Durchmesser der Stufen des Flugkörpers in Übereinstimmung mit den von den Vertragsparteien vereinbarten Methoden gemessen, um sicherzustellen, daß der Flugkörper beziehungsweise die Flugkörperstufe kein GLBM mittlerer Reichweite der inspizierten Vertragspartei beziehungsweise keine längste Stufe eines solchen GLBM ist und daß der Flugkörper nicht mehr als eine Stufe hat, die äußerlich einer Stufe eines vorhandenen Typs eines GLBM mittlerer Reichweite ähnlich ist;
- d) die inspizierende Vertragspartei hat auch das Recht, alle anderen Behälter oder umhüllten Gegenstände in dem einen solchen Flugkörper oder eine solche Flugkörperstufe enthaltenden Fahrzeug in Übereinstimmung mit den Verfahren in Absatz 13 zu inspizieren.

X. Absage einer Inspektion

Eine Inspektion wird abgesagt, wenn sie aufgrund der durch höhere Gewalt verursachten Umstände nicht durchgeführt werden kann. Im Fall einer Verzögerung, die eine Inspektion nach Artikel XI Absatz 3, 4 oder 5 des Vertrags durchführende Inspektionsgruppe daran hindert, während der in Abschnitt VII Absatz 2 dieses Protokolls angegebenen Zeit an der Inspektionsstätte einzutreffen, kann die inspizierende Vertragspartei die Inspektion entweder absagen oder durchführen. Wird eine Inspektion aufgrund der durch höhere Gewalt oder durch eine Verzögerung verursachten Umstände abgesagt, so wird die Zahl der Inspektionen, zu denen die inspizierende Vertragspartei berechtigt ist, nicht verringert.

XI. Inspektionsbericht

(1) Für nach Artikel XI Absatz 3, 4, 5, 7 oder 8 des Vertrags durchgeführte Inspektionen übermittelt der Leiter der Inspektionsgruppe der Begleitung im Land während der Verfahren nach der Inspektion und spätestens zwei Stunden nach Abschluß der Inspektion einen schriftlichen Inspektionsbericht sowohl in englischer als auch in russischer Sprache. Der Bericht muß auf Tatsa-

inspection carried out, the inspection site, the number of missiles, stages of missiles, launchers and items of support equipment subject to the Treaty observed during the period of inspection and any measurements recorded pursuant to paragraph 11 of Section VI of this Protocol. Photographs taken during the inspection in accordance with agreed procedures, as well as the inspection site diagram provided for by paragraph 6 of Section VII of this Protocol, shall be attached to this report.

2. For inspection activities conducted pursuant to paragraph 6 of Article XI of the Treaty, within 3 days after the end of each month, the inspection team leader shall provide the in-country escort with a written inspection report both in the English and Russian languages. The report shall be factual. It shall include the number of vehicles declared to contain a missile or stage of a missile as large or larger than and as heavy or heavier than an intermediate-range GLBM or longest stage of such a GLBM of the inspected Party that left the inspection site through the portal specified in paragraph 1 of Section IX of this Protocol during that month. The report shall also include any measurements of launch canisters or shipping containers contained in these vehicles recorded pursuant to paragraph 11 of Section VI of this Protocol. In the event the inspecting Party, under the provisions of paragraph 14(c) of Section IX of this Protocol, has viewed the interior of a launch canister or shipping container declared to contain a missile or stage of a missile as large or larger than and as heavy or heavier than an intermediate-range GLBM or longest stage of such a GLBM of the inspected Party, the report shall also include the measurements of the length and diameter of missile stages obtained during the inspection and recorded pursuant to paragraph 11 of Section VI of this Protocol. Photographs taken during the inspection in accordance with agreed procedures shall be attached to this report.

3. The inspected Party shall have the right to include written comments in the report.

4. The Parties shall, when possible, resolve ambiguities regarding factual information contained in the inspection report. Relevant clarifications shall be recorded in the report. The report shall be signed by the inspection team leader and by one of the members of the in-country escort. Each Party shall retain one copy of the report.

This Protocol is an integral part of the Treaty. It shall enter into force on the date of entry into force of the Treaty and shall remain in force as long as the Treaty remains in force. As provided for in paragraph 1(b) of Article XIII of the Treaty, the Parties may agree upon such measures as may be necessary to improve the viability and effectiveness of this Protocol. Such measures shall not be deemed amendments to the Treaty.

DONE at Washington on December 8, 1987, in two copies, each in the English and Russian languages, both texts being equally authentic.

For the United States of America
Ronald Reagan
President of the United States of America

For the Union of Soviet Socialist Republics
M. Gorbachev
General Secretary
of the Central Committee of the CPSU

chen beruhen. Er muß die Art der durchgeführten Inspektion, die Inspektionsstätte, die Zahl der Flugkörper, Flugkörperstufen, Abschußvorrichtungen und Gegenstände der Unterstützungsausrüstung, die dem Vertrag unterliegen und während des Inspektionszeitraums beobachtet wurden, sowie alle nach Abschnitt VI Absatz 11 aufgezeichneten Meßwerte umfassen. Aufnahmen, die während der Inspektion in Übereinstimmung mit vereinbarten Verfahren gemacht wurden, sowie die in Abschnitt VII Absatz 6 vorgesehene graphische Darstellung der Inspektionsstätte werden dem Bericht beigelegt.

(2) Für nach Artikel XI Absatz 6 des Vertrags durchgeführte Inspektionsstätigkeiten übermittelt der Leiter der Inspektionsgruppe der Begleitung im Land innerhalb von drei Tagen nach Ablauf jedes Monats einen schriftlichen Inspektionsbericht sowohl in englischer als auch in russischer Sprache. Der Bericht muß auf Tatsachen beruhen. Er muß die Zahl der Fahrzeuge umfassen, die laut Anmeldung einen Flugkörper oder eine Stufe eines Flugkörpers enthalten, die ebenso groß wie oder größer als und ebenso schwer wie oder schwerer als ein GLBM mittlerer Reichweite beziehungsweise die längste Stufe eines solchen GLBM der inspizierten Vertragspartei sind, und die Inspektionsstätte während des betreffenden Monats durch den in Abschnitt IX Absatz 1 bezeichneten Eingang verlassen haben. Der Bericht muß auch alle nach Abschnitt VI Absatz 11 aufgezeichneten Meßwerte von in diesen Fahrzeugen enthaltenen Startbehältern oder Transportbehältern umfassen. Falls die inspizierende Vertragspartei nach Abschnitt IX Absatz 14 Buchstabe c das Innere eines Startbehälters oder Transportbehälters besichtigt hat, die laut Anmeldung einen Flugkörper oder eine Stufe eines Flugkörpers enthalten, die ebenso groß wie oder größer als und ebenso schwer wie oder schwerer als ein GLBM mittlerer Reichweite beziehungsweise die längste Stufe eines solchen GLBM der inspizierten Vertragspartei sind, muß der Bericht auch die während der Inspektion gewonnenen und nach Abschnitt VI Absatz 11 aufgezeichneten Meßwerte der Länge und des Durchmessers von Flugkörperstufen umfassen. Aufnahmen, die während der Inspektion in Übereinstimmung mit vereinbarten Verfahren gemacht wurden, werden dem Bericht beigelegt.

(3) Die inspizierte Vertragspartei hat das Recht, schriftliche Bemerkungen in den Bericht aufzunehmen.

(4) Die Vertragsparteien klären wenn möglich Unklarheiten hinsichtlich der im Inspektionsbericht enthaltenen Tatsacheninformationen. Diesbezügliche Klarstellungen werden in dem Bericht festgehalten. Der Bericht wird vom Leiter der Inspektionsgruppe und von einem der Mitglieder der Begleitung im Land unterzeichnet. Jede Vertragspartei behält eine Abschrift des Berichts.

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Vertrags. Es tritt mit dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags in Kraft und bleibt so lange in Kraft, wie der Vertrag in Kraft bleibt. Wie in Artikel XIII Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags vorgesehen, können die Vertragsparteien die zur Verbesserung der Lebensfähigkeit und Wirksamkeit dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen vereinbaren. Solche Maßnahmen gelten nicht als Änderungen des Vertrags.

Geschehen zu Washington am 8. Dezember 1987 in zwei Urschriften, jede in englischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
Ronald Reagan
Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
M. Gorbachev
Generalsekretär
des Zentralkomitees der KPdSU

**Annex
Provisions
on Privileges and Immunities
of Inspectors and Aircrew Members**

In order to exercise their functions effectively, for the purpose of implementing the Treaty and not for their personal benefit, the inspectors and aircrew members referred to in Section III of this Protocol shall be accorded the privileges and immunities contained in this Annex. Privileges and immunities shall be accorded for the entire in-country period in the country in which an inspection site is located, and thereafter with respect to acts previously performed in the exercise of official functions as an inspector or aircrew member.

1. Inspectors and aircrew members shall be accorded the inviolability enjoyed by diplomatic agents pursuant to Article 29 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of April 18, 1961.
2. The living quarters and office premises occupied by an inspector carrying out inspection activities pursuant to paragraph 6 of Article XI of the Treaty shall be accorded the inviolability and protection accorded the premises of diplomatic agents pursuant to Article 30 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations.
3. The papers and correspondence of inspectors and aircrew members shall enjoy the inviolability accorded to the papers and correspondence of diplomatic agents pursuant to Article 30 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations. In addition, the aircraft of the inspection team shall be inviolable.
4. Inspectors and aircrew members shall be accorded the immunities accorded diplomatic agents pursuant to paragraphs 1, 2 and 3 of Article 31 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations. The immunity from jurisdiction of an inspector or an aircrew member may be waived by the inspecting Party in those cases when it is of the opinion that immunity would impede the course of justice and that it can be waived without prejudice to the implementation of the provisions of the Treaty. Waiver must always be express.
5. Inspectors carrying out inspection activities pursuant to paragraph 6 of Article XI of the Treaty shall be accorded the exemption from dues and taxes accorded to diplomatic agents pursuant to Article 34 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations.
6. Inspectors and aircrew members of a Party shall be permitted to bring into the territory of the other Party or a basing country in which an inspection site is located, without payment of any customs duties or related charges, articles for their personal use, with the exception of

**Anlage
Bestimmungen über Vorrechte und Immunitäten der
Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung**

Zur wirksamen Ausübung ihrer Aufgaben, zum Zweck der Durchführung des Vertrags und nicht zu ihrem persönlichen Nutzen werden den in Abschnitt III dieses Protokolls bezeichneten Inspektoren und Mitgliedern der Luftfahrzeugbesatzung die in dieser Anlage vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten gewährt. Die Vorrechte und Immunitäten werden in dem Land, in dem sich eine Inspektionsstätte befindet, für den gesamten Zeitraum im Land und danach in bezug auf die in Ausübung amtlicher Aufgaben als Inspektor oder Mitglied der Luftfahrzeugbesatzung vorher vorgenommenen Handlungen gewährt.

1. Den Inspektoren und Mitgliedern der Luftfahrzeugbesatzung wird die Unverletzlichkeit gewährt, die Diplomaten nach Artikel 29 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen genießen.
2. Den Wohnräumen und Büroräumlichkeiten eines Inspektors, der Inspektionstätigkeiten nach Artikel XI Absatz 6 des Vertrags durchführt, werden die Unverletzlichkeit und der Schutz gewährt, die den Räumlichkeiten der Diplomaten nach Artikel 30 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen gewährt werden.
3. Die Papiere und die Korrespondenz der Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung genießen die Unverletzlichkeit, die den Papieren und der Korrespondenz der Diplomaten nach Artikel 30 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen gewährt wird. Darüber hinaus ist das Luftfahrzeug der Inspektionsgruppe unverletzlich.
4. Den Inspektoren und Mitgliedern der Luftfahrzeugbesatzung werden die Immunitäten gewährt, die Diplomaten nach Artikel 31 Absätze 1, 2 und 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen gewährt werden. Die inspizierende Vertragspartei kann auf die Immunität eines Inspektors oder eines Mitglieds der Luftfahrzeugbesatzung von der Gerichtsbarkeit in den Fällen verzichten, in denen nach ihrer Auffassung die Immunität verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen auf sie verzichtet werden kann, ohne daß die Durchführung des Vertrags beeinträchtigt wird. Der Verzicht muß stets ausdrücklich erklärt werden.
5. Den Inspektoren, die Inspektionstätigkeiten nach Artikel XI Absatz 6 des Vertrags durchführen, wird die Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben gewährt, die Diplomaten nach Artikel 34 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen gewährt wird.
6. Den Inspektoren und Mitgliedern der Luftfahrzeugbesatzung einer Vertragspartei ist es erlaubt, in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder eines Stationierungslands, in dem sich eine Inspektionsstätte befindet, ohne Entrichtung von Zöllen oder ähnlichen

articles the import or export of which is prohibited by law or controlled by quarantine regulations.

7. An inspector or aircrew member shall not engage in any professional or commercial activity for personal profit on the territory of the inspected Party or that of the basing countries.
8. If the inspected Party considers that there has been an abuse of privileges and immunities specified in this Annex, consultations shall be held between the Parties to determine whether such an abuse has occurred and, if so determined, to prevent a repetition of such an abuse.

Abgaben Gegenstände für ihren persönlichen Gebrauch mitzuführen; ausgenommen sind Gegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich verboten oder durch Quarantänevorschriften geregelt ist.

7. Ein Inspektor oder ein Mitglied der Luftfahrzeugbesatzung darf im Hoheitsgebiet der inspizierten Vertragspartei oder der Stationierungsländer keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die auf persönlichen Gewinn gerichtet sind.
8. Ist die inspizierte Vertragspartei der Ansicht, daß die in dieser Anlage vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten mißbraucht worden sind, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um festzustellen, ob ein solcher Mißbrauch vorgefallen ist, und gegebenenfalls eine Wiederholung eines solchen Mißbrauchs zu verhindern.

Artikel XI

des Vertrages vom 8. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite

(Amtliche Übersetzung)

1. For the purpose of ensuring verification of compliance with the provisions of this Treaty, each Party shall have the right to conduct on-site inspections. The Parties shall implement on-site inspections in accordance with this Article, the Protocol on Inspection and the Protocol on Elimination.

2. Each Party shall have the right to conduct inspections provided for by this Article both within the territory of the other Party and within the territories of basing countries.

3. Beginning 30 days after entry into force of this Treaty, each Party shall have the right to conduct inspections at all missile operating bases and missile support facilities specified in the Memorandum of Understanding other than missile production facilities, and at all elimination facilities included in the initial data update required by paragraph 3 of Article IX of this Treaty. These inspections shall be completed no later than 90 days after entry into force of this Treaty. The purpose of these inspections shall be to verify the number of missiles, launchers, support structures and support equipment and other data, as of the date of entry into force of this Treaty, provided pursuant to paragraph 3 of Article IX of this Treaty.

4. Each Party shall have the right to conduct inspections to verify the elimination, notified pursuant to paragraph 5(a) of Article IX of this Treaty, of missile operating bases and missile support facilities other than missile production facilities, which are thus no longer subject to inspections pursuant to paragraph 5(a) of this Article. Such an inspection shall be carried out within 60 days after the scheduled date of the elimination of that facility. If a Party conducts an inspection at a particular facility pursuant to paragraph 3 of this Article after the scheduled date of the elimina-

(1) Damit die Nachprüfung der Einhaltung dieses Vertrags gewährleistet werden kann, hat jede Vertragspartei das Recht, Inspektionen an Ort und Stelle durchzuführen. Die Vertragsparteien führen Inspektionen an Ort und Stelle im Einklang mit diesem Artikel, dem Inspektionsprotokoll und dem Beseitigungsprotokoll durch.

(2) Jede Vertragspartei hat das Recht, die in diesem Artikel vorgesehenen Inspektionen sowohl im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei als auch im Hoheitsgebiet von Stationierungsländern durchzuführen.

(3) Nach Ablauf von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags hat jede Vertragspartei das Recht, an allen in der Vereinbarung angegebenen Flugkörperstützpunkten und Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen, jedoch nicht an Einrichtungen zur Herstellung von Flugkörpern, und an allen Beseitigungseinrichtungen, die in die nach Artikel IX Absatz 3 erforderliche erste Datenfortschreibung einbezogen sind, Inspektionen durchzuführen. Diese Inspektionen werden spätestens 90 Tage nach Inkrafttreten dieses Vertrags abgeschlossen. Zweck dieser Inspektionen ist es, die Zahl der Flugkörper, Abschußvorrichtungen, Unterstützungsbauwerke und Unterstützungsausrüstungen sowie sonstige Daten, die dem Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags entsprechen und nach Artikel IX Absatz 3 zur Verfügung gestellt worden sind, nachzuprüfen.

(4) Jede Vertragspartei hat das Recht, Inspektionen durchzuführen, um die nach Artikel IX Absatz 5 Buchstabe a mitgeteilte Beseitigung von somit den Inspektionen nach Absatz 5 Buchstabe a des vorliegenden Artikels nicht mehr unterliegenden Flugkörperstützpunkten und Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen mit Ausnahme von Einrichtungen zur Herstellung von Flugkörpern nachzuprüfen. Eine solche Inspektion wird innerhalb von 60 Tagen nach dem geplanten Datum der Beseitigung dieser Einrichtung durchgeführt. Führt eine Vertragspartei eine Inspektion in

tion of that facility, then no additional inspection of that facility pursuant to this paragraph shall be permitted.

5. Each Party shall have the right to conduct inspections pursuant to this paragraph for 13 years after entry into force of this Treaty. Each Party shall have the right to conduct 20 such inspections per calendar year during the first three years after entry into force of this Treaty, 15 such inspections per calendar year during the subsequent five years, and ten such inspections per calendar year during the last five years. Neither Party shall use more than half of its total number of these inspections per calendar year within the territory of any one basing country. Each Party shall have the right to conduct:

- (a) inspections, beginning 90 days after entry into force of this Treaty, of missile operating bases, and missile support facilities other than elimination facilities and missile production facilities, to ascertain, according to the categories of data specified in the Memorandum of Understanding, the numbers of missiles, launchers, support structures and support equipment located at each missile operating base or missile support facility at the time of the inspection; and
- (b) inspections of former missile operating bases and former missile support facilities eliminated pursuant to paragraph 8 of Article X of this Treaty other than former missile production facilities.

6. Beginning 30 days after entry into force of this Treaty, each Party shall have the right, for 13 years after entry into force of this Treaty, to inspect by means of continuous monitoring:

- (a) the portals of any facility of the other Party at which the final assembly of a GLBM using stages, any of which is outwardly similar to a stage of a solid-propellant GLBM listed in Article III of this Treaty, is accomplished; or
- (b) if a Party has no such facility, the portals of an agreed former missile production facility at which existing types of intermediate-range or shorter-range GLBMs were produced.

The Party whose facility is to be inspected pursuant to this paragraph shall ensure that the other Party is able to establish a permanent continuous monitoring system at that facility within six months after entry into force of this Treaty or within six months of initiation of the process of final assembly described in subparagraph (a). If, after the end of the second year after entry into force of this Treaty, neither Party conducts the process of final assembly described in subparagraph (a) for a period of 12 consecutive months, then neither Party shall have the right to inspect by means of continuous monitoring any missile production facility of the other Party unless the process of final assembly as described in subparagraph (a) is initiated again. Upon entry into force of this Treaty, the facilities to be inspected by continuous monitoring shall be: in accordance with subparagraph (b), for the United States of America, Hercules Plant Number 1, at Magna, Utah; in accordance with subparagraph (a), for the Union of Soviet Socialist Republics, the Votkinsk Machine Building Plant, Udmurt Autonomous Soviet Socialist Republic, Russian Soviet Federative Socialist Republic.

7. Each Party shall conduct inspections of the process of elimination, including elimination of intermediate-range missiles by means of launching, of intermediate-range and shorter-range missiles and launchers of such missiles and support equipment associated with such missiles and launchers carried out at elimination facilities in accordance with Article X of this Treaty and the

einer bestimmten Einrichtung aufgrund des Absatzes 3 nach dem geplanten Datum der Beseitigung dieser Einrichtung durch, so ist eine zusätzliche Inspektion dieser Einrichtung nach diesem Absatz nicht zulässig.

(5) Jede Vertragspartei hat das Recht, nach diesem Absatz während eines Zeitraums von 13 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags Inspektionen durchzuführen. Jede Vertragspartei hat das Recht, während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags 20 solche Inspektionen pro Kalenderjahr, während der darauffolgenden fünf Jahre 15 solche Inspektionen pro Kalenderjahr und während der letzten fünf Jahre zehn solche Inspektionen pro Kalenderjahr durchzuführen. Die Vertragsparteien nutzen jeweils höchstens die Hälfte der Gesamtzahl der ihnen pro Kalenderjahr zustehenden Inspektionen im Hoheitsgebiet eines einzigen Stationierungslands. Jede Vertragspartei hat das Recht,

- a) nach Ablauf von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags Inspektionen von Flugkörperstützpunkten und Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen mit Ausnahme von Beseitigungseinrichtungen und Einrichtungen zur Herstellung von Flugkörpern durchzuführen, um entsprechend den in der Vereinbarung angegebenen Kategorien von Daten die Anzahl der Flugkörper, Abschußvorrichtungen, Unterstützungsbauwerke und Unterstützungsausrüstungen festzustellen, die sich zum Zeitpunkt der Inspektion jeweils in einem Flugkörperstützpunkt oder einer Flugkörper-Unterstützungseinrichtung befinden, und
- b) Inspektionen von nach Artikel X Absatz 8 beseitigten früheren Flugkörperstützpunkten und Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen mit Ausnahme früherer Einrichtungen zur Herstellung von Flugkörpern durchzuführen.

(6) Nach Ablauf von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags hat jede Vertragspartei das Recht, während eines Zeitraums von 13 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags durch ständige Überwachung folgendes zu inspizieren:

- a) die Eingänge jeder Einrichtung der anderen Vertragspartei, in der die Endmontage eines GLBM unter Verwendung von Stufen vorgenommen wird, von denen jede äußerlich einer Stufe eines in Artikel III aufgeführten Festtreibstoff-GLBM ähnlich ist, oder,
- b) falls eine Vertragspartei keine solche Einrichtung hat, die Eingänge einer vereinbarten früheren Einrichtung zur Herstellung von Flugkörpern, in der vorhandene Typen von GLBM mittlerer oder kürzerer Reichweite hergestellt wurden.

Die Vertragspartei, deren Einrichtung nach diesem Absatz zu inspizieren ist, stellt sicher, daß die andere Vertragspartei in der Lage ist, in dieser Einrichtung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags oder innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der unter Buchstabe a bezeichneten Endmontage ein dauerndes System der ständigen Überwachung zu errichten. Führt nach Ablauf des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags keine der Vertragsparteien zwölf aufeinanderfolgende Monate lang die unter Buchstabe a bezeichnete Endmontage durch, so hat keine Vertragspartei das Recht, durch ständige Überwachung eine Einrichtung der anderen Vertragspartei zur Herstellung von Flugkörpern zu inspizieren, sofern nicht die unter Buchstabe a bezeichnete Endmontage erneut begonnen wird. Bei Inkrafttreten dieses Vertrags sind die durch ständige Überwachung zu inspizierenden Einrichtungen: nach Buchstabe b für die Vereinigten Staaten von Amerika das Herkules-Werk Nummer 1 in Magna, Utah; nach Buchstabe a für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken der Maschinenbaubetrieb Votkinsk, Udmurtische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik, Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik.

(7) Jede Vertragspartei führt Inspektionen des Verfahrens der in Beseitigungseinrichtungen im Einklang mit Artikel X und dem Beseitigungsprotokoll durchgeführten Beseitigung von Flugkörpern mittlerer und kürzerer Reichweite und von Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper sowie von mit solchen Flugkörpern und Abschußvorrichtungen zusammenhängenden Unterstüt-

Protocol on Elimination. Inspectors conducting inspections provided for in this paragraph shall determine that the processes specified for the elimination of the missiles, launchers and support equipment have been completed.

8. Each Party shall have the right to conduct inspections to confirm the completion of the process of elimination of intermediate-range and shorter-range missiles and launchers of such missiles and support equipment associated with such missiles and launchers eliminated pursuant to Section V of the Protocol on Elimination, and of training missiles, training missile stages, training launch canisters and training launchers eliminated pursuant to Section II, IV and V of the Protocol on Elimination.

zungsausrüstungen, einschließlich der Beseitigung von Flugkörpern mittlerer Reichweite durch einen Start, durch Inspektoren, welche die in diesem Absatz vorgesehenen Inspektionen durchführen, stellen den Abschluß der für die Beseitigung von Flugkörpern, Abschußvorrichtungen und Unterstützungsausrüstungen angegebenen Verfahren fest.

(8) Jede Vertragspartei hat das Recht, Inspektionen durchzuführen, um sich vom Abschluß des Verfahrens der Beseitigung von Flugkörpern mittlerer und kürzerer Reichweite und von Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper sowie von mit solchen Flugkörpern und Abschußvorrichtungen zusammenhängenden Unterstützungsausrüstungen, die nach Abschnitt V des Beseitigungsprotokolls beseitigt worden sind, und von für Ausbildungszwecke bestimmten Flugkörpern, Flugkörperstufen, Startbehältern und Abschußvorrichtungen, die nach den Abschnitten II, IV und V des Beseitigungsprotokolls beseitigt worden sind, zu überzeugen.

**Bekanntmachung
des deutsch-tschadischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. März 1988

Das in N'Djamena am 15. Februar 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 15. Februar 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. März 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Tschad

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tschad beizutragen

sind wie folgt übereinkommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tschad, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Kosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Kosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1988 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Tschad stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die in diesem Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Tschad erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tschad überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Tschad innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu N'Djamena am 15. Februar 1988 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hilmar Kaht

Für die Regierung der Republik Tschad
Gouara Lassou

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 15. Februar 1988 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung und den Wiederaufbau der Republik Tschad von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen
von Abfällen und anderen Stoffen

Vom 25. April 1988

Das Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (BGBl. 1977 II S. 165, 180) ist nach seinem Artikel XIX Abs. 2 für

Côte d'Ivoire am 8. November 1987
in Kraft getreten.

Côte d'Ivoire hat seine Beitrittsurkunde am 9. Oktober 1987 in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1986 (BGBl. 1987 II S. 47).

Bonn, den 25. April 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge
Vom 3. Mai 1988**

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) ist nach seinem Artikel 84 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien am 21. Mai 1987
nach Maßgabe des folgenden Vorbehalts und der nachstehenden Erklärung,
die bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemacht bzw. abgegeben
wurden:

Vorbehalt:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: bulgare)

La République populaire de Bulgarie ne se considère pas liée par les dispositions de l'alinéa a) de l'article 66 de la Convention, selon lequel toute partie à un différend concernant l'application ou l'interprétation des articles 53 ou 64 peut, par une requête, le soumettre à la décision de la Cour internationale de Justice, à moins que les parties ne décident d'un commun accord de soumettre le différend à l'arbitrage. Le Gouvernement de la République populaire de Bulgarie déclare que le consentement préliminaire de toutes les parties au différend est nécessaire pour que ledit différend puisse être soumis à la décision de la Cour internationale de Justice.

(Übersetzung) (Original: Bulgarisch)

Die Volksrepublik Bulgarien betrachtet sich durch Artikel 66 Buchstabe a des Übereinkommens nicht als gebunden, wonach jede Partei einer Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung des Artikels 53 oder 64 die Streitigkeit durch eine Klageschrift dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreiten kann, sofern die Parteien nicht vereinbaren, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Die Regierung der Volksrepublik Bulgarien erklärt, daß die vorherige Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, damit eine solche Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet werden kann.

Erklärung:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: bulgare)

La République populaire de Bulgarie estime nécessaire de souligner que les articles 81 et 83 de la Convention, qui mettent un certain nombre d'Etats dans l'impossibilité d'y accéder, ont un caractère indûment restrictif. Pareilles dispositions sont incompatibles avec la nature de la Convention, qui est de caractère universel et doit être ouverte à la signature de tous les Etats.

(Übersetzung) (Original: Bulgarisch)

Die Volksrepublik Bulgarien hält es für erforderlich, zu unterstreichen, daß die Artikel 81 und 83 des Übereinkommens, die es einer Reihe von Staaten unmöglich machen, Vertragsparteien zu werden, unbillig restriktiv sind. Solche Bestimmungen sind mit dem Wesen des Übereinkommens unvereinbar, das universellen Charakter hat und allen Staaten zur Unterzeichnung offenstehen muß.

Tschechoslowakei am 28. August 1987
nach Maßgabe des folgenden, bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde
gemachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: tchèque)

La République socialiste tchécoslovaque ne se considère pas liée par les dispositions de l'article 66 de la Convention et déclare

(Übersetzung) (Original: Tschechisch)

Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik betrachtet sich durch Artikel 66 des Übereinkommens nicht als gebunden

qu'en vertu du principe de l'égalité souveraine des Etats, pour qu'un différend puisse être soumis à la Cour internationale de Justice ou à une procédure de conciliation, le consentement de toutes les parties au différend est requis dans chaque cas.

und erklärt, daß entsprechend dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten in jedem Einzelfall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, damit eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterworfen werden kann.

Ungarn

am 19. Juli 1987

nach Maßgabe des folgenden, bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: hongrois)

(Übersetzung) (Original: Ungarisch)

La République populaire hongroise ne se considère pas liée par les dispositions de l'article 66 de la Convention de Vienne sur le droit des traités et déclare que pour soumettre à la décision de la Cour internationale de Justice un différend concernant l'application ou l'interprétation des articles 53 ou 64 ou pour soumettre à l'examen d'une commission de conciliation un différend concernant l'application ou l'interprétation d'un article quelconque de la partie V de la Convention, l'accord de toutes les parties au différend est nécessaire et que les conciliateurs constituant la Commission de conciliation doivent avoir été désignés exclusivement d'un commun accord par les parties au différend.

Die Ungarische Volksrepublik betrachtet sich durch Artikel 66 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge nicht als gebunden und erklärt, daß die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, damit eine Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung des Artikels 53 oder 64 dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet oder damit eine Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung eines Artikels des Teiles V des Übereinkommens einer Vergleichskommission zur Prüfung vorgelegt werden kann, und daß die Vermittler, welche die Vergleichskommission bilden, nur einvernehmlich von den Streitparteien ernannt werden können.

II.

Dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sind ferner Einsprüche von folgenden Staaten notifiziert worden:

1. am 25. September 1987 von den Niederlanden: *)

(Übersetzung)

"... [the Government of the Kingdom of the Netherlands] with reference to the accession of the Union of Soviet Socialist Republics, the Byelorussian Soviet Socialist Republic, the Ukrainian Soviet Socialist Republic and the German Democratic Republic to the Vienna Convention on the Law of Treaties, concluded on 23 May 1969, recalls attention to its objections formulated upon its accession to the above-mentioned Convention on 9 April 1985.

In conformity with the terms of the objections the Kingdom of the Netherlands must be deemed to have objected to the reservations, excluding wholly or in part the procedures for the settlement of disputes, contained in Article 66, as formulated by the above-mentioned States as from the date of their respective accession. Accordingly, the treaty relations between the Kingdom of the Netherlands and the Union of Soviet Socialist Republics, the Byelorussian Soviet Socialist Republic, the Ukrainian Soviet Socialist Republic and the German Democratic Republic do not include any of the provisions contained in Part V of the Convention.

"... [die Regierung des Königreichs der Niederlande] verweist unter Bezugnahme auf den Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik zu dem am 23. Mai 1969 geschlossenen Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge erneut auf ihre bei ihrem Beitritt zu dem genannten Übereinkommen am 9. April 1985 erhobenen Einsprüche.

Nach Maßgabe der Einsprüche muß das Königreich der Niederlande angesehen werden, als habe es gegen die von den genannten Staaten im Zeitpunkt ihres jeweiligen Beitritts angebrachten Vorbehalte, welche die in Artikel 66 enthaltenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten ganz oder teilweise ausschließen, Einspruch erhoben. Infolgedessen beziehen die Vertragsbeziehungen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik keine der im Teil V des Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen ein.

*) Wegen der mit diesem Einspruch im einzelnen angesprochenen Vorbehalte vgl. die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1987 (BGBl. II S. 757)

The Kingdom of the Netherlands reiterates that the absence of treaty relations between it and the above-mentioned States in respect of Part V of the Convention will not in any way impair the duty of those States to fulfill any obligation embodied in those provisions to which they are subject under international law independent of the Convention."

Das Königreich der Niederlande betont erneut, daß das Nichtbestehen von Vertragsbeziehungen zwischen ihm und den genannten Staaten in bezug auf Teil V des Übereinkommens die Pflicht dieser Staaten in keiner Weise berührt, in jenen Bestimmungen enthaltene Verpflichtungen, denen sie auch unabhängig von dem Übereinkommen aufgrund des Völkerrechts unterworfen sind, zu erfüllen."

2. am 27. Januar 1988 von der Bundesrepublik Deutschland:

„Die Bundesrepublik Deutschland weist die Vorbehalte der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zu Artikel 66 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar zurück. Sie erinnert in diesem Zusammenhang erneut daran, daß für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Artikel 53 und 64 einerseits und der Artikel 66 Buchstabe a andererseits in einem untrennbaren Zusammenhang stehen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1987 (BGBl. II S. 757).

Bonn, den 3. Mai 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zu dem Welturheberrechtsabkommen**

Vom 4. Mai 1988

Die Republik Korea hat am 5. November 1987 gemäß Artikel V^{bis} Abs. 2 des in Paris am 24. Juli 1971 revidierten Welturheberrechtsabkommens (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) erklärt, daß sie die in den Artikeln V^{er} und V^{quater} des Abkommens vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch nimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1988 (BGBl. II S. 226).

Bonn, den 4. Mai 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums

Vom 13. Mai 1988

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) wird nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

Guinea-Bissau am 28. Juni 1988
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Januar 1987 (BGBl. II S. 107).

Bonn, den 13. Mai 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt